ul. Prusa 34

1363

Akten

der PRUSA 34

Polizei=Verwaltung

zu Beuthen O.-S.

betreffend

die baulichen und gesundheitspolizeilichen

Verhältnisse etc. der Besitzung 34

Reden - Strasse No. ~~N. 15~~

Bureau IV.

Band I.

Angefangen den 20. 3. 1911.

Geschlossen den

Sekt. II. Fach 13?

M. J. 3411.

PRUSA 34

34

Beuthen O/S. den 17. März 1911

1

IV. 8161

Auf meinem Grundstück Ecke Reden- u. Wilhelmstraße beabsichtige ich ein Wohnhaus zu errichten.

Da ich das von mir bereits eingereichte Projekt nach beiliegender Skizze zu ändern gedenke, so bitte ich um vorläufige Genehmigung zur Ausführung der Fundamente, sowie der Kellermauerwerke zu dem an der Redenstraße gelegenen Teil.

Hochachtungsvoll

Carl Rittmann

Nach dem neuen Grundriß vom 17. d. Mts. stehen der Erteilung der vorläufigen Genehmigung zur Ausführung der Erd- und Maurerarbeiten des Kellergeschoßes des an der Redenstraße gelegenen Bauteils unter der Voraussetzung Bedenken nicht entgegen, daß der Ausführung die Zeichnung vom 17. März 1911 zu Grunde gelegt ~~und~~ wird, und die Hofumfassungsmauern erst nach der Entscheidung des Bezirksausschusses angelegt werden.

P. Abt. 20.3.1911

Brugger.

An die

Polizei Verwaltung

zu

Beuthen O/S.

IV. 3761

2

U.

1. Dem Hausbesitzer Karl Bittmann von hier
wird auf seinen Antrag vom 17. dieses Monats hiermit
unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die jederzeit wider-
rufliche vorläufige Erlaubnis erteilt, auf seinem Grund-
stücke, Ecke Reden- und Wilhelmstraße hierselbst nach-
Maßgabe der Bauzeichnung vom 17. dieses Monats die
Erd- und Maurerarbeiten des Kellergeschosses für einen
Wohnhausneubau und zwar nur für den an der Reden-
straße belegenen Bauteil
unter folgenden Bedingungen auszuführen.

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Polizeiver-
ordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbe-
zirks Oppeln vom ~~1. April 1903~~ 29. Mai 1910 und die der Ortspolizeiver-
ordnung zur Herbeiführung einer abgestuften Bebauung
vom 20. August 1909 zu beachten.
2. Vor dem Beginn der Bauausführung hat der Bauherr die
Absteckung der Fluchtlinie und Angabe der Höhenlage der
Straßenkrone durch das städtische Vermessungsamt zu bean-
tragen. Ferner hat der Bauherr auf seine Verantwortung
hin genauestens darüber zu wachen, daß die von dem städti-
schen Vermessungsamte an Ort und Stelle gemachten Anga-
ben bei der Ausführung des Baues innegehalten werden.
3. Das Mauerwerk ist dem § 58 der Baupolizeiverordnung vom
~~1. April 1903~~ 29. Mai 1910 entsprechend stark auszuführen.
4. Etwaige bei Prüfung des Bauprojekts sich noch herausstellen-
de beziehungsweise sich als erforderlich erweisende Ände-
rungen sind unverzüglich nach diesseitiger Anordnung
auf Kosten des Bauherrn auszuführen.
5. Vor Beginn des Baues ist das Baugrundstück an die städti-
sche Wasserleitung anzuschließen.
Der Beginn des Baues erfolgt auf alleinige Gefahr
des Unternehmers.
6. Die Hofumfassungsmauern dürfen bis

zur Entscheidung des Bezirksausschusses über Ihren Ausnahmeantrag nicht vorgelegt werden.

Gelesen: Sander 21/3. 11

2. H. R. Polz. Insp. I. Pol. Rev.
zur Kenntnis und entsprechenden Kontrolle.

3. Stadtbauamt I^b 1553 / [illegible]
zwecks Angabe und Prüfung der Fluchtlinie und der Höhenlage der Straßenkrone.

4. Nach 2 Wochen.

Beuthen O/S., den 20. März 1911.
Die Polizeiverwaltung.

[illegible signature]

Zu 1 u. 2. [illegible]
ab 20/3.

3.
4.

Rother 22/3 – 3/4.

W.

Zu 3
Fluchtlinie und Höhenlage sind angegeben worden.
D. Stbl.
12/4 11

Die vorgenannten Bestimmungen werden innegehalten. Ein Teil der Frontmauer an der Wilhelmstraße ist ausgeführt worden, der Weiterbau ist durch Poliz. Sergt. Handke inhibiert worden.

Bth. O/S., den 7. 4. 11.
Rother
P. S.
gel. K.

4253

Beuthen O/S. d. 10. IV. 11.

3

Auf meinem Grundstück Ecke Wilhelm- und Redenstraße beabsichtige ich nach beiliegenden Plänen ein Wohnhaus zu errichten.

Die Decken sind in Eisenbeton gedacht und wird die statische Berechnung in den nächsten Tagen von einer Spezialfirma eingereicht werden.

Ich bitte die Wohllöbl. Polizei-Verwaltung ganz ergebenst, mir die Genehmigung zur Ausführung erteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

ergebenst.

Carl Bittmann

An die

Polizei-Verwaltung

zu Beuthen O/S.

Eingegangen 13. 4. 1911.

IV 4253

U/.

1) p. Bittmann hat das Kellergeschoßmauerwerk ordnungsmäßig aufgeführt und ersucht um Genehmigung zur Ausführung des Erdgeschosses.

Nachdem der Bezirksausschuß eine Verkleinerung des Grundstückes um 4,00 qm gestattet hat und das eingereichte Projekt darauf rücksichtigt, auch das Kellergeschoß entsprechend angelegt ist, kann die Genehmigung zur Ausführung des Erdgeschosses erteilt werden.

6. Blatt.

2) Herrn IV vorzulegen.

[illegible]

[illegible] Hag. 21/IV. 11.

IV. 4253 4

D.

zu spät Geb.?

Dem Hausbesitzer Herrn Karl Rittmann wird auf seinen Antrag vom 10. dieses Monats hiermit unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die jederzeit widerrufliche vorläufige Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstücke, Ecke Rosen- und Wilhelmstraße hierselbst das Erdgeschoß für ein Wohnhaus

unter folgenden Bedingungen auszuführen.

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom ~~1. April 1903~~ 29. Mai 1910 und die der Ortspolizeiverordnung zur Herbeiführung einer abgestuften Bebauung vom 20. August 1909 zu beachten.
2. Vor dem Beginn der Bauausführung hat der Bauherr die Absteckung der Fluchtlinie und Angabe der Höhenlage der Straßenkrone durch das städtische Vermessungsamt zu beantragen. Ferner hat der Bauherr auf seine Verantwortung hin genauestens darüber zu wachen, daß die von dem städtischen Vermessungsamte an Ort und Stelle gemachten Angaben bei der Ausführung des Baues innegehalten werden.
3. Das Mauerwerk ist dem § 58 der Baupolizeiverordnung vom ~~1. April 1903~~ 29. Mai 1910 entsprechend stark auszuführen.
4. Etwaige bei Prüfung des Bauprojekts sich noch herausstellende bezw. beziehungsweise sich als erforderlich erweisende Änderungen sind unverzüglich nach diesseitiger Anordnung auf Kosten des Bauherrn auszuführen.
5. Vor Beginn des Baues ist das Baugrundstück an die städtische Wasserleitung anzuschließen.

Der Beginn des Baues erfolgt auf alleinige Gefahr des Unternehmers.

Zu 1. [illegible]
15/4. 11.

2. H. R. ~~Polz. Insp.~~ I. Pol. Komm.
zur Kenntnis.

3. Stadtbauamt I/1 ~~1718 11~~
ergebenst ~~Angabe und~~ Prüfung ob die Fluchtlinie und
der Höhenlage ~~[illegible]~~ worden ist.

4. Nach 2 Wochen.

Beuthen O/S., den 15. April 1911.
Die Polizeiverwaltung.
[illegible]

Zu 4. vorl. 15/4 [illegible]

D9
4.

Zu 3. Die Fluchtlinie
ist geprüft und einge-
halten.
B. d. 22/4. 1911.
D. Stadtbauamt [illegible]
[illegible]

Den Beamten mitgeteilt
Beuthen O. S., den 17. IV. 11.
I. Polizeikommissariat
[illegible]

4701

Beuthen O/S. d. 26.4.11.

26.5

IV 4701.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 26.4. 1911.

I b 1872.

1. G. R.

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung u. Äußerung, ob der gegen Leistung geltend zu machen wird, sonst Beifügung der Bedingungen i. A.

30/4.

Bericht umstehend!

Auf meinem Neubau Ecke Wilhelm- u. Redenstraße sind die Maurerarbeiten auf Grund der provisorischen Genehmigung im Erdgeschoß fertiggestellt.

Da ich den Bau ohne Verzögerung fortführen will, bis jetzt aber noch nicht im Besitz der vollständigen Baugenehmigung bin, bitte ich die Kgl. Polizei-Verwaltung ganz ergebenst die provisorische Genehmigung auf Ausführung der Maurerarbeiten im I Stock ausdehnen zu wollen.

Hochachtungsvoll
ergebenst.

Carl Bittmann

An die

Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

Es kann eine weitere Genehmigung zur Ausführung des I. Obergeschosses ertheilt werden.

Der Stadtbaurat
Daugger

20/IV. 11.

3.1 vol. M.
vol. 29/4

An
den Hausbesitzer Herrn
Karl Wittmann
hier.

Auf das Gesuch vom 26. d. Mts. wird hiermit unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die vorläufige Bauerlaubnis vom 15. d. Mts. unter den daselbst gestellten Bedingungen

zur Ausführung des I. Obergeschosses für ein Wohnhaus auf Ihrem Grundstücke Ecke Roden- und Wilhelmstraße unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verlängert.

Die Bauvorlagen einschl. der statischen Berechnungen sind mir umgehend einzusenden.

2. Z. K.
Zur Baupolizei.
3. W. 1. M.

K. Pol. Kom.
K. d. 29. 4. 11.
i. A.
[illegible]

5064

6

Kenntnis genommen.
Dem Revierbeamten mit=
geteilt.

[illegible] 1. V. 11.
i. V.
[illegible]
K. W.

7

IV 5064

Bthen. d. 3. V. 11.

Auf meinem Neubau Ecke Wilhelm- u. Radenstraße sind die Maurerarbeiten auf Grund der provisorischen Genehmigung fertiggestellt. Da ich noch nicht im Besitz der Baugenehmigung bin bitte ich die provisorische Genehmigung auf Ausführung der Maurerarbeiten im II Stockwerk ausdehnen zu wollen

Hochachtungsvoll

Carl Bittmann

An die

Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

Z.

1. An Bittmann.

Zu Ihrem Antrage vom 3. d. Mts. auf Ertheilung der Bauerlaubnis zur Ausführung des I. Stockwerks Ihres Wohnhausneubaues an der Raden- und Wilhelmstraße hierselbst sind mir zunächst die Bauvorlagen für das Gebäude einzureichen.

2. W. v. 1 W.

B. d. 4. 5. 11.
d. P. V.

Zur Canzlei am 5/5
Mundirt am 5.5
Ab am 6/5
Zurück am

1. Der Hausbesitzer Bittmann überreicht die statischen Berechnungen für seinen Neubau und gibt an, daß er die Zeichnungen bereits am 23. März dem Stadtbauamt eingereicht hat.
Bittmann bittet um eine vorläufige Genehmigung zur Ausführung des II. Stockwerks, da das I. Stockwerk bereits fertig gestellt ist.

2. z. K. dem Stadtbauamt ~~I. Abt.~~
zur Entnahme der statischen Berechnung zwecks Prüfung und zur Äußerung ob gegen die Erteilung der vorläufigen Genehmigung Bedenken geltend zu machen sind.

3. W. 2 Tg.

Beuthen O.-S., den 8. 5. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

[signature]

Statische Berechnung zum Eingang IV 4542/F. 6 1859 entnommen. Der Erteilung einer Genehmigung für das II. Obergeschoß steht nichts entgegen.

Stadtbauamt.

[signature]

9/V. 11.

8

1. An

den Bauunternehmer

Herrn Carl Bittmann

Hier.

Auf den Antrag vom 8. d. Mts. wird Ihnen die vorläufige Bauerlaubnis für den Neubau Ecke Wilhelm- und Redenstrasse hierselbst widerruflich auf das II. Obergeschoß ausgedehnt und zwar unter den Ihnen bereits mitgeteilten Bedingungen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß Ihnen eine weitere Bauerlaubnis nicht mehr erteilt werden kann, wenn nicht zuvor die Zustimmung des Magistrats beigebracht wird und die Steineisendecken im Keller und Erdgeschoß erneuert werden.

2. Z. K.

I. Polz. Kom.

zur Kenntnis.

3. Z. K.

dem Stadtbauamt I. 387.

zur Prüfung, ob der Neubau bis jetzt den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend ausgeführt ist.

Es wird um schleunige Prüfung und Übersendung des Bauprojekts ersucht.

4. Nach 4 Tg.

zu 1 ausl. u. ab 9/5. 11.

Beuthen O.-S., den 9./5. 1911.

Die Polizeiverwaltung

Den Beamten mitgeteilt
Beuthen O/S., den 10. V. 11.
I. Polizeikommissariat
Kutscher

Der Neubau ist bis jetzt den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend zur Ausführung gelangt.
Das Projekt ist ergänzt weitergereicht.

Schutzmann.
Krugger.

Z. d. A.
16/V. 11.

1. Die Genehmigung ist bei V 5767 erteilt.
2. Zu den Akten.

Beuthen O. S., den 20. 5. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Beuthen d. 27. Januar 1911

11/3. 2 Spetter 9

IV 2869.

Auf meinem Grundstück Ecke Kaiser- und Wilhelmstraße hierselbst gelegen, beabsichtige ich nach beiliegenden Plänen ein Wohnhaus zu errichten und bitte um die Genehmigung zur Ausführung.

Da der ganze Bau Massivdecken erhält, so wird die statische Berechnung durch eine Spezialfirma eingereicht.

Hochachtungsvoll
Carl Bittmann

An die
Polizei Verwaltung
zu
Beuthen O/S.

Zu 1 wol. J.
vb. 13. 3.

1. Ersuchen um Zustimmung an den Magistrat hier u. s. f.
Eine Ausfertigung der Zeichnung ist g. R. beizufügen.

Die Polizeiverwaltung Beuthen O. S., den 11. 3. 11

2. G. R. mit 1 Anl. I 1047
dem Stadtbauamt
hier
zur Prüfung.

3. W. 2 Fl.

27/3

Bittmann hat die Zeichnung zur Abänderung zurückerhalten. Br 14/3. 11

p. Bittmann hat das
Projekt zurückerhalten
und wird einen neuen
Bauantrag einreichen.

Stadtbauamt.
Drugger.
Lemberg.
22/III. 11.

Z.
Nach 3 Wochen.
B. d. 27.3.11.
d. P. V.

3160

10

IV ~~3160~~ – 3 Anlagen –

Der Bauunternehmer Bittmann hat auf Einwirkung des Unterzeichneten den eingereichten Bauantrag zur Bebauung des Grundstücks Grundbuch Beuthen Stadt aus No 285, Ecke Redenstraße und Wilhelmsplatz zurückgezogen und beabsichtigt nunmehr, diesen Bauplatz nach ~~einem~~ dem erheblich besseren Grundriß vom 17. März 1911 zu bebauen. Die verbleibende Hoffläche ist ~~14,66 qm zu klein~~ bei demselben aber. Eine Verkleinerung der bebauten Fläche würde den Grundriß verschlechtern, es wird daher eine Ausnahmegenehmigung von § 39. Absatz 1. der Reg.-Pol.-Verordnung vom 1.4.03. warm befürwortet.

D. Stbt. 20. 3. 1911.

Brugger.

1. die Polizeiverwaltung
J. Nr. V 3160

Eilt!

betrifft
Zulassung von Ausnahmen gemäß § 108 Abs. 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 1. 4. 03/ 29. 5. 10.

Ohne Verfügung

3 Anlagen.

An
den Bezirksausschuß
zu
Oppeln.

Beuthen OS, den 20. 3. 1911.

In den Anlagen wird ein Gesuch des Hausbesitzers Karl Wittmann von hier auf Erteilung der Genehmigung zur Bebauung seines Grundstücks, Grundbuch Nr. 235 Beuthen Stadt, Ecke Reden- und Wilhelmstraße nach Maßgabe der beiliegenden Grundrisszeichnung überreicht.

Die verbleibende Hof-

11

fläche ist um 14,66 qm zu klein. Da eine Verkleinerung der beabsichtigten zu bebauenden Fläche den Grundriß erheblich verschlechtern würde, wird eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 39 Abs. 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 1. 4. 03/29. 5. 11 befürwortet.

2. Zu sind die Anlagen beizufügen.

3. Von dem Gesuch vom 17. d. Mts. ist Abschrift zurückzubehalten.

4. N. 3 W.

Zur Canzlei am 21/5
Mundiert am 21/5
Ab am 22/[illegible]
Zurück am 13. [illegible]

57

[illegible] 12

3679.

Abschrift! *aus IV 3460/11*

Beuthen O/S., den 17. M ä r z 1911.

G e s u c h
um Bauerlaubnis.

Auf meinem Grundstücke Ecke Reden= und Wilhelmstrasse hierselbst gelegen, beabsichtige ich nach beiliegender Grundriss= Skizze ein Wohnhaus zu errichten.

Wegen der geringen Tiefe des Gebäudes bin ich, um geräumige Wohnungen zu erhalten, gezwungen, die von der Baupolizei vorgeschriebene Bebauung eines Eckgrundstücks (bis zu $\frac{3}{4}$ desselben) zu überschreiten.

Jch bitte den Wohllöblichen Bezirksausschuss mir die Genehmigung zur Ausführung erteilen zu wollen.

Eine Berechnung des bebauten Grundstückes sowie des Hofes ist auf der beigefügten Grundrisszeichnung enthalten.

Hochachtungsvoll

gez. Karl Bittmann.

An den Wohllöblichen Bezirksausschuss durch die Polizeiverwaltung zu Beuthen O/S-

---

13

Genehmigung.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 108 Absatz 2 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 beschlossen 29. Mai 1909 zu genehmigen, daß abweichend von den Bestimmungen im § 39 Absatz 1 a.a.O. der Hausbesitzer Karl Bittmann in Beuthen O/S sein Grundstück, Grundbuch=Nr. 285 Beuthen-Stadt, Ecke Reden= und Wilhelmstraße nach Maßgabe der beigehefteten Zeichnungen bebaut jedoch mit der Einschränkung, daß die Tiefe der Vorderräume um 0,50 m verringert wird, sodaß die Ueberbauung nur noch rund 4 qm beträgt.

Oppeln, den 28. März 1911.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

DER BEZIRKSAUSSCHUSS ZU OPPELN

K.11.151/1.

Lageplan.

Zum Gesuch v. 17. März 1911.

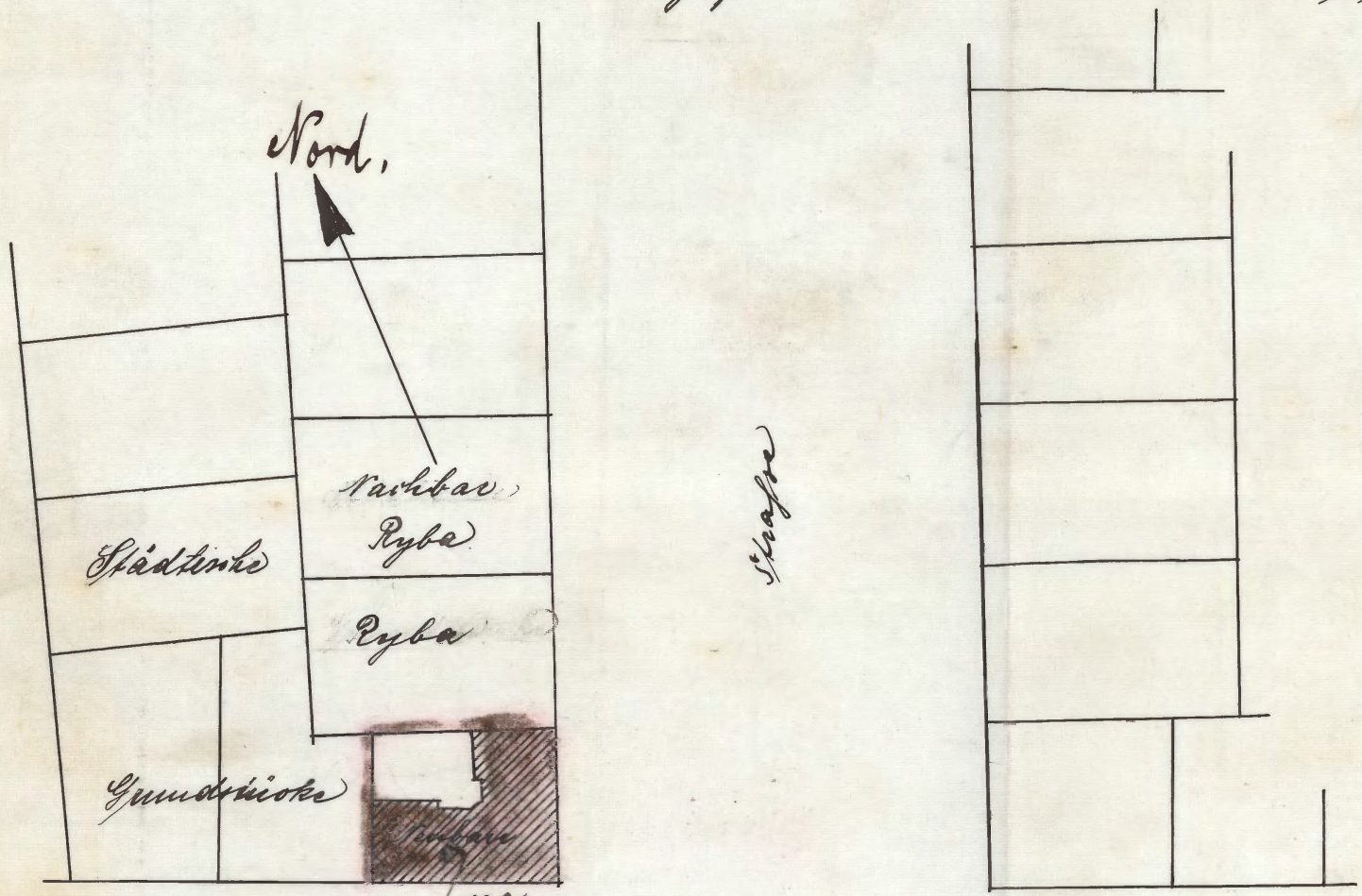

Maßstab 1:1000.

Bentheim 98, d. 17. März 1911.

Carl Bittmann

Grundstückgröße $\frac{25,45 + 25,98}{2} \cdot \frac{20,35 + 20,99}{2} = 531,53$ qm

Erforderliche Hofgröße $\frac{531,53}{4} = 132,88$ qm

Vorhandener Hof $\frac{13,20 + 13,50}{2} \cdot \frac{8,30 + 8,80}{2} + \frac{4,65 + 3,85}{2} \cdot 0,80 + 1,70 \cdot 0,40 = 118,22$ qm

Demnach zu wenig Hof $132,88 - 118,22 = 14,66$ qm

Zum Gesuch vom 17. März 1911.

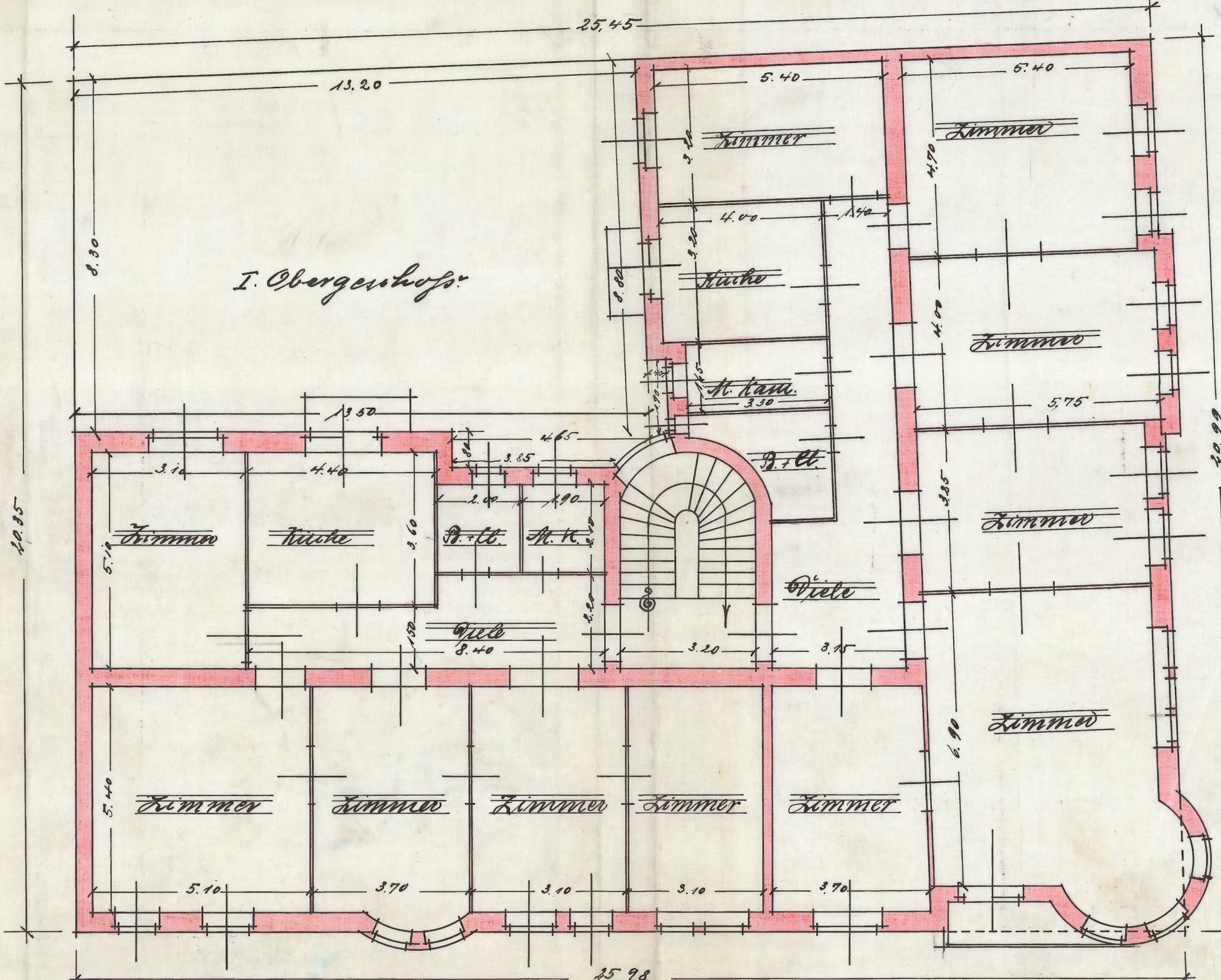

Maßstab 1:100.

Beuthen O/S. d. 17. März 1911.

Carl Bittmann

16

Behändigungsschein.

Eine ~~Verfügung — Schreiben de~~ Abnahmegenehmigung des ~~Magistrats — Polizeiverwaltung — Oberbürgermeisters — Stadtausschusses~~ Bezirksausschusses zu Oppeln — vom 28. März 1911. Tgb.-Nr. K. 11. 1571/1.

betreffend meinen Neubau Ecke Kaiser- u. Wilhelmstr.

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 4 ten April 1911

Carl Bittmann

An

den Hausbesitzer

Herrn Karl Bittmann

Tgb.-No. IV. 3679.

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 4. April 1911.

durch Matzolt

Ratsdiener

M J 7410.

Der Bezirks-Ausschuß.

Oppeln, den 28 ten März 1911.

Es wird ersucht, die Antwort mit dem Zeichen zu versehen

K.II. No.151/1.

Zum Bericht vom 20. März 1911.

J.Nr. IV. 3160.-

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 3 APR. 1911
Anlage 2

IV 3679

-2-

Zwei Ausfertigungen der Genehmigung werden mit Ersuchen übersandt, die eine dem Antragsteller auszuhändigen und die andere zu den dortigen Akten zu nehmen.

Der Vorsitzende.

J.V.

An

die Polizeiverwaltung

in

Beuthen O/S.

4542

1. An

den Magistrat

hier

In Verfolg unseres Schreibens vom
11. März d. Js. – IV 2889 – ersuchen wir
um baldgefällige Mitteilung, ob der
Erteilung der Bauerlaubnis an den
Hausbesitzer Karl Wittmann zur Er-
richtung eines Wohnhauses an der
Raden- und Wilhelmstraße hierselbst
zugestimmt wird.

2. W. 3 W.

Bz. d. 4. 5. 11
d. P. V.

Zur Canzlei am 5/5
Mundirt am 5/5
Ab am 6/5
Zurück am

27/5.

4542 II

Telefon Nr. 534. **Hermann Niethardt** Telefon Nr. 534.

Unternehmung für Beton- und Eisenbetonbauten.

18

Beton und Eisenbeton. Hoch- und Tiefbau.

Beuthen O.-S., den 21. April 1911.

Gartenstrasse 25.

21. 4. [illegible]

An die

Baupolizeiverwaltung

Hier.

****

IV 4642.

In der Anlage überreiche ich Ihnen eine stat. Berechnung nebst Zeichnung in doppelter Ausfertigung über Herstellung der Eisenbetonkonstruktionen des Kellergeschosses für den Neubau des Herrn Karl Bittmann hier mit der Bitte um baldige Prüfung & Genehmigung. Die stat. Berechnung der anderen Geschosse folgt in Kürze nach.

1. G. R. mit 4 Anl. [illegible]

Hochachtungsvoll

HERRMANN NIETHARDT
Spezialgeschäft für Beton- u. Eisenbetonbau
[signature]

dem Stadtbauamt
hier
zur Prüfung, Erledigung und Beifügung der Vorgänge.

[illegible]

Statische Berechnung geprüft. Vorgänge [illegible]

Stadtbauamt.
[signature]

16/5. 11.

5767

Beuthen, den 17. Mai 1911.

V7.

IV P 5767

Zum Schreiben vom 11. März 1911.
J. No. IV 2889.

Nachdem mit dem Grundbesitzer Karl Bittmann hierselbst wegen ausnahmsweiser Gestattung der Errichtung eines Wohngebäudes auf seinem Grundstück No. 573 Beuthen Stadt an der Ecke Wilhelm- und Redenstraße ein Vertrag abgeschlossen worden ist, haben wir gegen die Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis Einwendungen nicht zu erheben.

Der Magistrat.

I. V.
Friedrich

An
die Polizeiverwaltung
hier

I 2971.

C. 20

Bauerlaubnisschein.

IV 5767

Dem Grundbesitzer Herrn Karl Rittmann von hier

wird auf das Gesuch vom 27. Januar 1911 unbeschadet etwaiger Rechte Dritter hierdurch die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstücke an der Ecke Roon- und Wilhelmstraße, Grundbuch Nr. 583 Stadt, hierselbst nach Maßgabe der hier beigehefteten, geprüften Zeichnungen, ~~und~~ Festigkeitsberechnungen und der Nachtragsgenehmigung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 28. März 1911 No. II. 1511 ein Eckwohnhaus

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

Bei der Bauausführnng sind die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom ~~1. April 1903~~ 29. Mai 1910 zu beachten und werden insbesondere die nachstehenden Bedingungen zur genauesten Befolgung festgesetzt:

1. Vor dem Beginn der Bauausführung hat der Bauherr die Absteckung der Fluchtlinie und Angabe der Höhenlage der Straßenkrone durch das städtische Vermessungsamt zu beantragen. Ferner hat der Bauherr auf seine Verantwortung hin genauestens darüber zu wachen, daß die von dem städtischen Vermessungsamte an Ort und Stelle gemachten Angaben bei der Ausführung des Baues innegehalten werden.
2. Mindestens 3 Werktage vor Beginn der Bauausführung ist uns unter Angabe des Datums und der Nummer der Bauerlaubnis die Inangriffnahme des Baues unter Namhaftmachung des Bauleiters schriftlich anzuzeigen (§ 21 a. a. O.).
3. Jeder Wechsel in der Person des Bauherrn oder Bauleiters ist der Polizeiverwaltung spätestens innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.
4. Im Interesse der Arbeiterfürsorge und zur Vermeidung von Unglücksfällen wird auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 und des § 25 der Baupolizeiverordnung vom ~~1. April 1903~~ 29. Mai 1910 hingewiesen. Zur Aufstellung von Bauzäunen und Baugerüsten ist eine besondere schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörde erforderlich.
5. Bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, ist die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß ~~er die~~ Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe, durch den Bauherrn uns einzureichen (Reg.-Pol. Verord. vom 26. Oktober 1874).
6. Auf die Bestimmungen der §§ 54 und 66 der Baupolizeiverordnung vom ~~1. April 1903~~ 29. Mai 1910 betreffend die Sicherung der Mauern gegen aufsteigende Feuchtigkeit und die Ausstackung der Holzbalkendecken wird besonders hingewiesen.

7. Die Wangenstärken der eisernen Treppen müssen genau der Festigkeitsberechnung entsprechen. Die eisernen Platten der Trittstufen dürfen Durchbrechungen von nicht über einen Quadratzentimeter erhalten und sind aus mindestens 2 mm starkem Kesselblech herzustellen. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 10 cm Auftrittsbreite haben (§ 73 Ziffer 7 und 19 a. a. O.).

8. Die Abnahme des Rohbaues muß bei der Polizeibehörde unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis schriftlich beantragt werden.

9. Dem Antrage auf Rohbauabnahme ist die schriftliche Erklärung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die vorschriftsmäßige Anlage der Schornsteine beizufügen (§ 27 a. a. O.).

10. Das Gebäude darf erst in Benutzung genommen werden, nachdem der Gebrauchsabnahmeschein, welcher bei der Polizeibehörde schriftlich beantragt werden muß, erteilt ist (§ 29 a. a. O.).

11. Von der Bauzeichnung darf bei Ausführung des Baues nur mit vorher eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde abgewichen werden (§ 367 Ziffer 15 des Strafgesetzbuches).

12. Kellerräume dürfen zu Wohnzwecken beziehungsweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur benutzt werden, wenn sie den Bestimmungen des § 102 der Regierungspolizeiverordnung vom 1. April 1903 entsprechen.

29. Mai 1910

13. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Grundstück an die städtische Wasserleitung anzuschließen.

14. Die Entwässerung des Grundstücks und die Einrichtung der Abortanlagen muß nach den Vorschriften der Regierungspolizeiverordnung vom 22. September 1902 erfolgen. Die im § 5 dieser Verordnung vorgeschriebenen Entwässerungspläne sind uns zwecks Prüfung alsbald einzureichen.

15. Die Korridore müssen zu ihrer Lüftung besondere Rohre von mindestens 250 qcm Querschnitt erhalten.

16. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 20. August 1909 betreffend die Durchführung einer abgestuften Bebauung in Beuthen O/S sind bei der Ausführung zu beachten.

1. [illegible]

2. Vorlage dem Bureau II. a) Wasserzins, b) Baugebühren.

3. Einzutragen im Bau-Journal unter № 78.

4. Der Polizei-Inspektion und dem I. Pol.-Kom. zur Kenntnis. [illegible]

~~5. Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle bezw. Prüfung der Ausführung.~~ [illegible] 16/6. 11.

6. Zu den Akten, ~~[illegible]~~ nachdem 2 Abzüge vorzulegen sind.

Abschrift: [illegible] 16/6. 11.

Beuthen O.-S., den 20. Mai 1911.

Die Polizeiverwaltung.

[illegible signature]

Zur Canzlei am 22/5 [illegible]
Mundirt am 22/5 [illegible]
ab am
Zurück am

Beh.-Schein

14/6. 10/6.

6926

M.

NEUBAU ECKE WILHELM- UND REDENSTR.
FÜR DEN BAUUNTERNEHMER CARL
BITTMANN [illegible] MSSB. 1/100

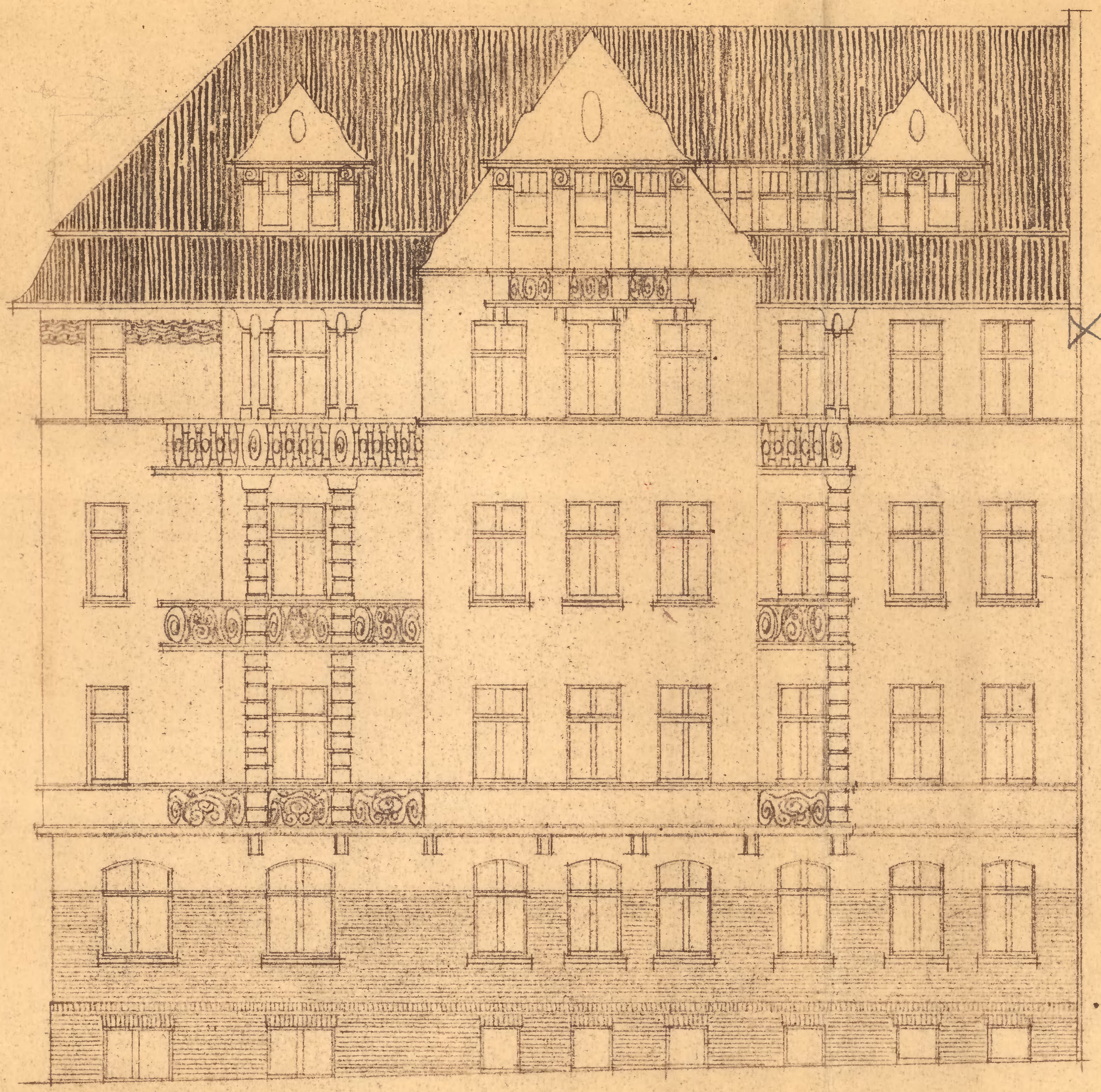

FAÇADE WILHELMPLATZ

FAÇADE REDENSTR.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O. Schl. den 15. Mai 1911.
Das Stadtbauamt.
Brugger.

[illegible]

BEUTHEN I. M. APRIL 1911
DER BAUHERR U. BAUAUSFÜHRENDE:
Carl Bittmann

Bau-Projekt zu dem Neubau an der Wilhelm- und Redenstrasse dem Bauunternehmer Carl Bittmann gehörig

Masstab 1:100

Querschnitt

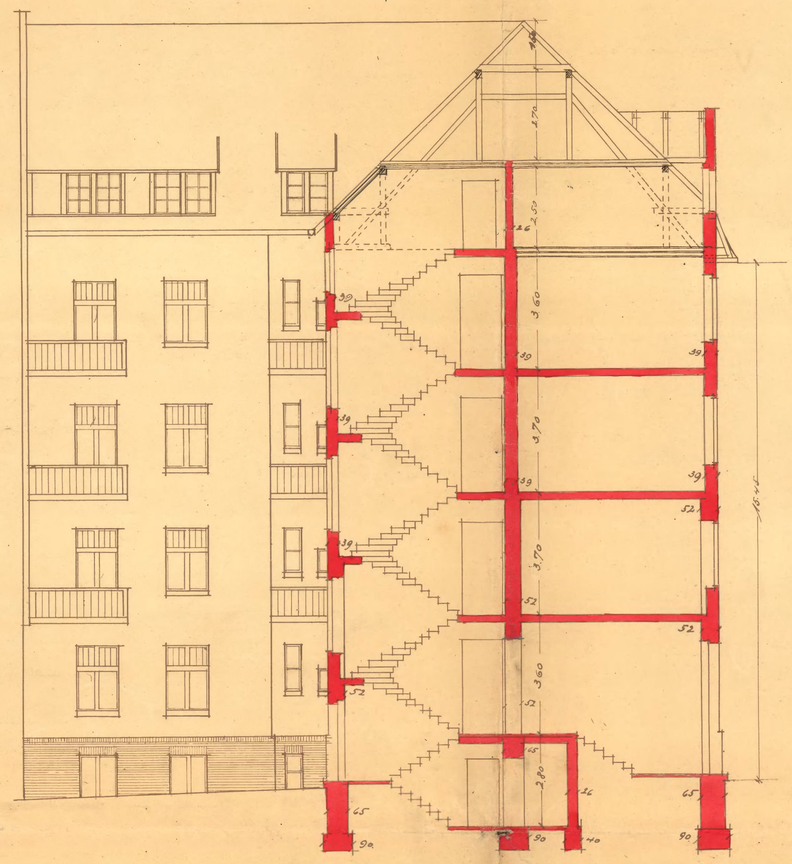

Lage Plan.

Massstab 1:500

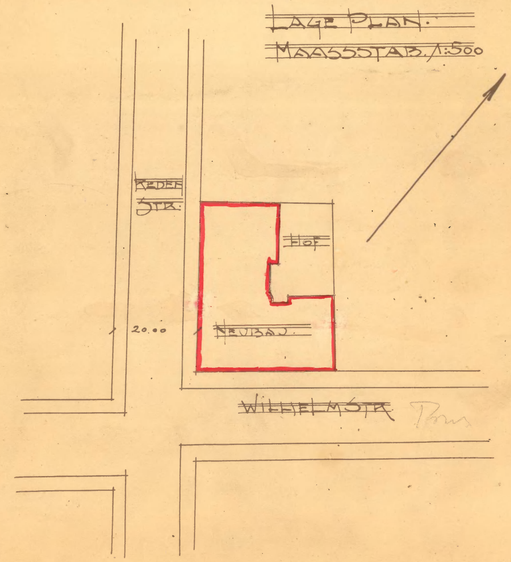

Drittes Obergeschoss

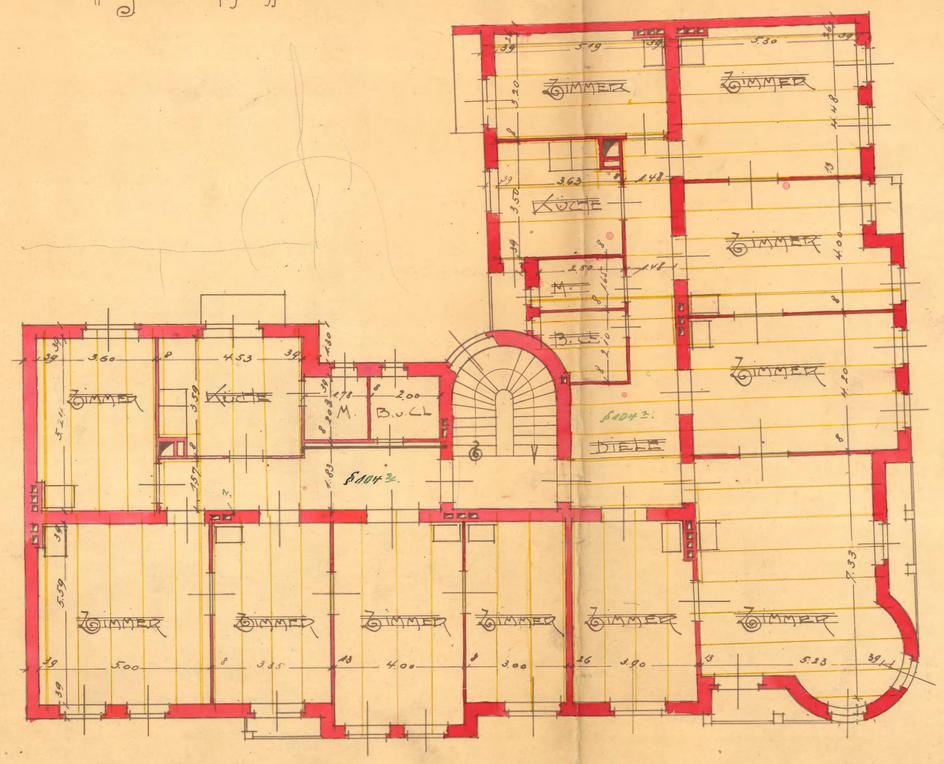

Dachgeschoss

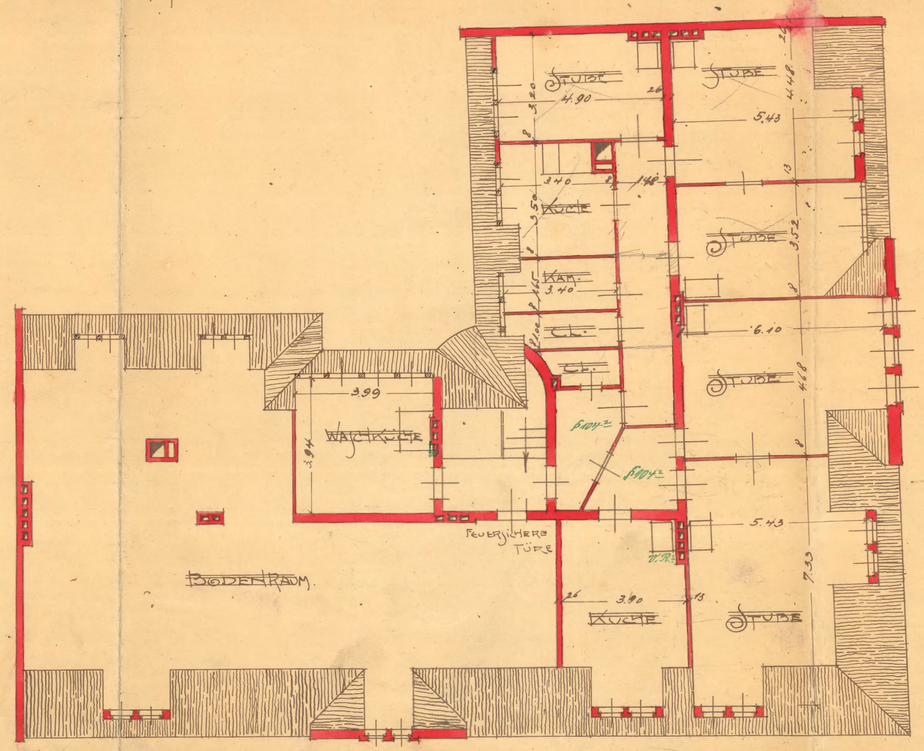

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 15 Mai 1911
Das Stadtbauamt.
Krugger

Beuthen O/S. im April 1911

Der Bauherr und Bauausführende:
Carl Bittmann

Bau-Projekt zu dem Neubau Ecke Wilhelm- und Redenstrasse dem Bauunternehmer Carl Bittmann gehörig

M 55 B. 1./100

Erstes Obergeschoss

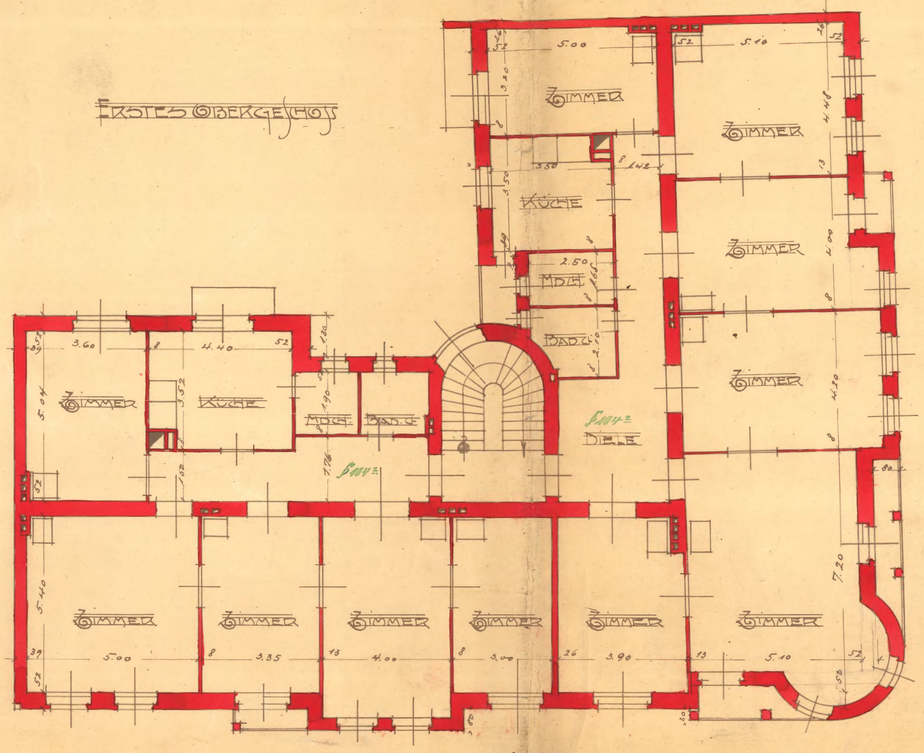

Zweites Obergeschoss

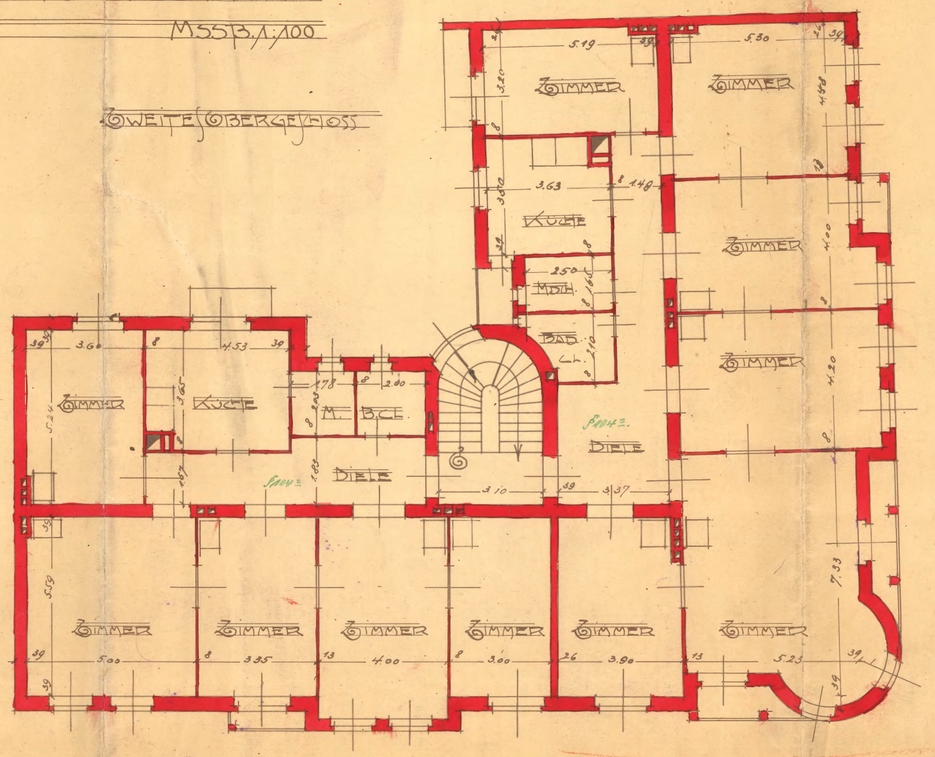

Erdgeschoss

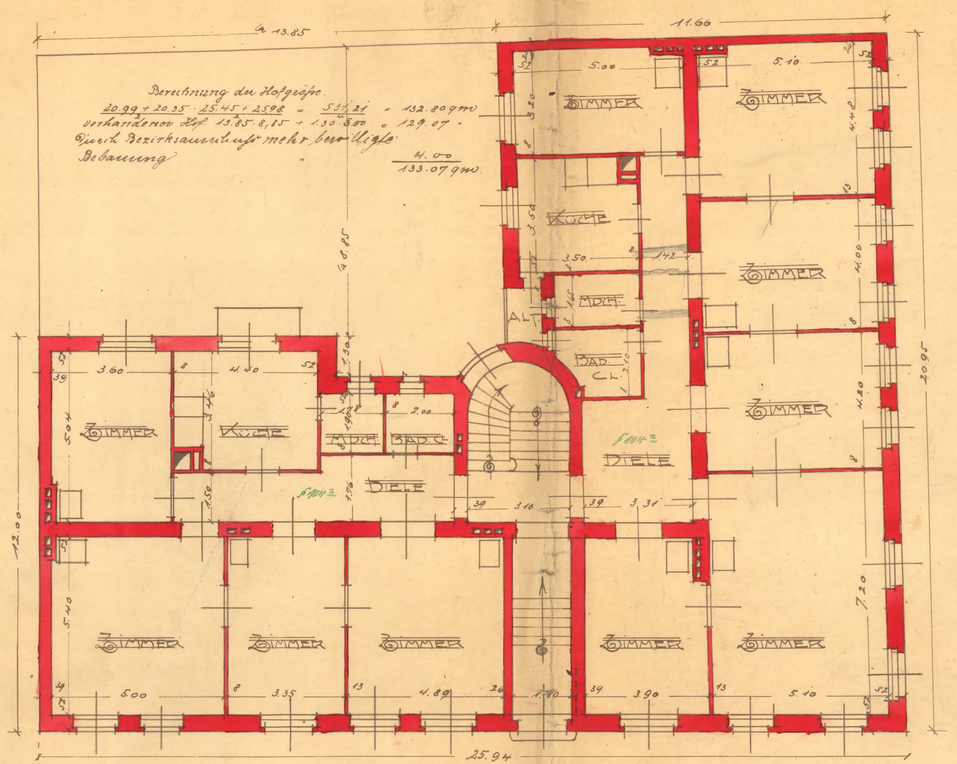

Kellergeschoss

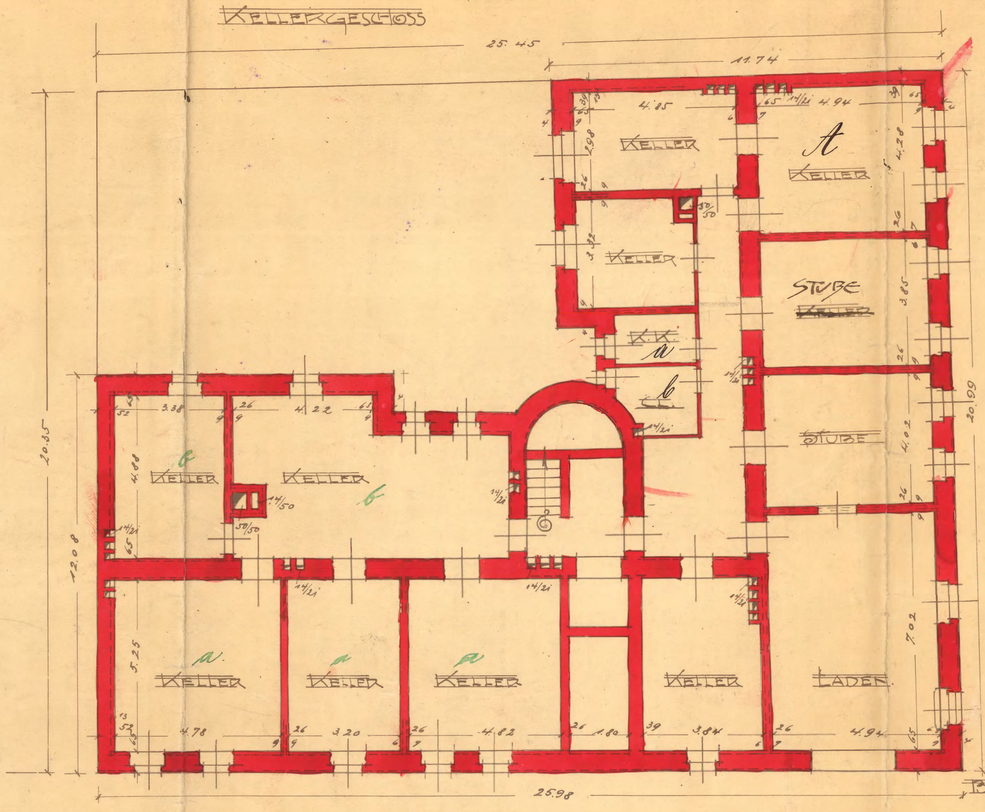

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 15. Mai 11.
Das Stadtbauamt.
Brugger

Beuthen O/S. im April 1911

Der Bauherr und Bauausführende:
Carl Bittmann

Stat. Berechnung der Eisenbetonkonstruktionen im Erd-, I. u. II. Obergeschoß für den Neubau des Herrn Bauunternehmer Karl Bittmann, hier.

Roon- u. Wilhelmstraße

Vorbemerkung:
Die stat. Berechnung erfolgt nach den ministeriellen Bestimmungen vom 24.5.07.
Die Beanspruchung des Betons erfolgt mit 40 kg/qcm entsprechend einer Würfelfestigkeit von 240 kg/qcm. Die Beanspruchung des Eisens mit 1000 kg/qcm.

Erdgeschoss.

Raum 1.

$l = 3{,}35 + 0{,}10 = 3{,}45$ m

Hohlsteindecke 11,5 cm

E = 218 kg
N+F = 300 "
518 kg/m²

$M = \frac{518 \cdot 3{,}45^2 \cdot 100}{10} = 61600$ cmkg

$x = 0{,}369 \cdot 11{,}5 = 4{,}24$ cm

$h - a = 0{,}398 \sqrt{\frac{61600}{100}} = 9{,}9$. $h = 11{,}5$.

$f_e = 0{,}00287 \sqrt{61600 \cdot 100} = 7{,}12$ cm²

in jede Rippe $\frac{7{,}12}{6{,}67} = 1{,}07$ qcm

1 ϕ 12 mm / lfm mit $f_e = 1{,}13$.

Raum 2.

$l = 4{,}89 + 0{,}11 = 5{,}0$ m

Hohlsteindecke 15 cm

E = 261 kg
N+F = 300 "
561 "/m²

$M = \frac{561 \cdot 5{,}0^2 \cdot 100}{15} = 93500$ cmkg

$x = 0{,}338 \cdot 13{,}5 = 4{,}57$ cm

$h - a = 0{,}443 \sqrt{\frac{93500}{100}} = 13{,}5$. $h = 15$.

Träger A im I. u. II Obergeschoss

$l = 5{,}2 + 0{,}2 = 5{,}4\ m.$

$P = \frac{5{,}4 \cdot 5{,}5 \cdot 500}{2} = 6200\ kg$

$M = \frac{6200 \cdot 540}{8} = 420\,000\ cm\,kg.$

$W = \frac{420000}{1200} = 350\ cm^3$

gewählt N.P. 24 mit

$W = 353\ cm^3$

$s = \frac{420\,000}{353} = 1190\ kg/qcm$

Beuthen O/S, im Mai 1911.

HERRMANN NIETHARDT
Unternehmung für Beton u. Eisenbetonbauten
Beuthen O.-S.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 13. Mai 1911.
Das Stadtbauamt.

37

Stat. Berechnung
der Eisenbetonkonstruktionen
für den Neubau des Herrn
Bauunternehmer Karl Bittmann, hier.
Neuestr. - Wilhelmstr.

Vorbemerkung:
Die stat. Berechnung erfolgt nach den ministeriellen Bestimmungen vom 24. 5. 1907.
Die Beanspruchung des Betons mit 40 kg/qcm entsprechend einer Würfelfestigkeit von 240 kg/qcm. Die Beanspruchung des Eisens mit 1000 kg/qcm.

Kellergeschoss.

Raum 1.

$l = 4{,}78 + 0{,}12 = 4{,}90$ m

Hohlsteindecke 16 cm

$E = 285$ kg

$N + F = 300$ "

585 "/m²

$M = \frac{585 \cdot 4{,}9^2 \cdot 100}{10} = 140500$ cmkg

$h - a = 0{,}39 \sqrt{\frac{140500}{100}} = 14{,}6 \cdot h = 16$ cm

$f_e = 0{,}00293 \sqrt{140500 \cdot 100} = 11$ qcm

in jede Rippe $\frac{11}{5{,}5} = 2$ qcm

$1 \, \phi \, 16$ mm/Rm mit $f_e = 2{,}01$ qcm

Raum 2.

$l = 3{,}20 + 0{,}10 = 3{,}30$ m

$E = 0{,}09 \cdot 2400 = 216$ kg

$N + F \quad = 300$ "

516 "/m²

$M = \frac{516 \cdot 3{,}3^2 \cdot 100}{15} = 37500$ cmkg

$h - a = 0{,}39 \sqrt{\frac{37500}{100}} = 7{,}56$; $h = 9$ cm

$f_e = 1{,}00293 \sqrt{37500 \cdot 100} = 5{,}63$ qcm

~~in jede Rippe~~

$6 \, \phi \, 11$ mm/m $= 5{,}70$ qcm

$M_{max} = \frac{3500 \cdot 510}{8} = 223000$ cm kg.

$f_e = 4 \varnothing\ 32/10$ mm $= 12{,}8$ qcm

$f_{e'} = 2 \varnothing\ 20$ mm $= 6{,}28$ qcm

$$x = -\frac{24 \cdot 6{,}28 + 25 \cdot 12{,}8}{30} + \sqrt{\left(\frac{24 \cdot 6{,}28 + 25 \cdot 12{,}8}{30}\right)^2 + \frac{2}{30}(24 \cdot 6{,}28 \cdot 3 + 25 \cdot 12{,}8 \cdot 25)} = 12{,}7 \text{ cm}$$

$$\sigma_b = \frac{223000}{\frac{30 \cdot 12{,}7}{2} \cdot \left(25 - \frac{12{,}7}{3}\right) + 24 \cdot 6{,}28 \cdot \left(\frac{12{,}7 - 3}{12{,}7}\right) \cdot 22} = 34{,}3 \text{ kg/qcm}$$

$$\sigma_e = \frac{223000}{12{,}8 \cdot \left(25 - \frac{12{,}7}{3}\right) + 6{,}28 \cdot \frac{12{,}7 - 3}{25 - 12{,}7} \cdot \left(\frac{12{,}7}{3} - 3\right)} = 820 \text{ kg/qcm}$$

$$\sigma_{e'} = 25 \cdot \frac{12{,}7 - 3}{12{,}7} \cdot 34{,}3 = 660 \text{ kg/qcm}$$

Aufgestellt,

Beuthen O/S. im 2. Mai 1911.

[illegible signature]

Baupolizeilich geprüft

Beuthen O/Schl. den 10. Mai 1911.

Das Stadtbauamt.

[illegible signature]

Eisenbetonkonstruktion

für den Neubau Hittmann.

Erstes Obergeschoss.

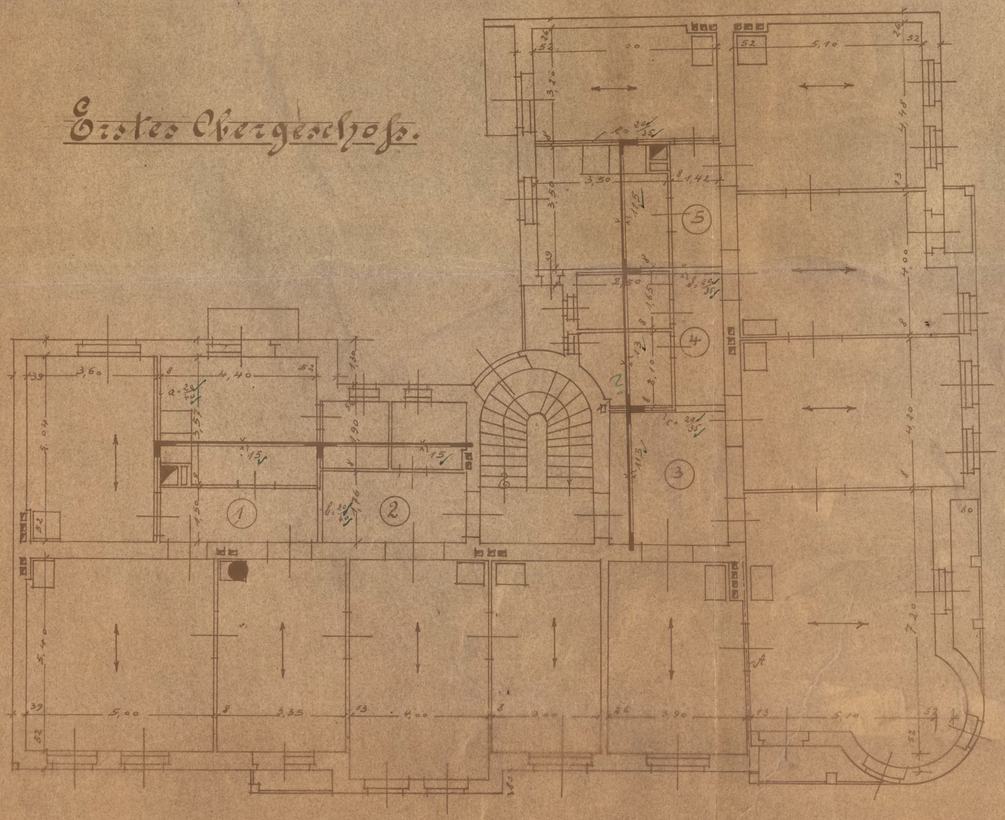

Zweites Obergeschoss.

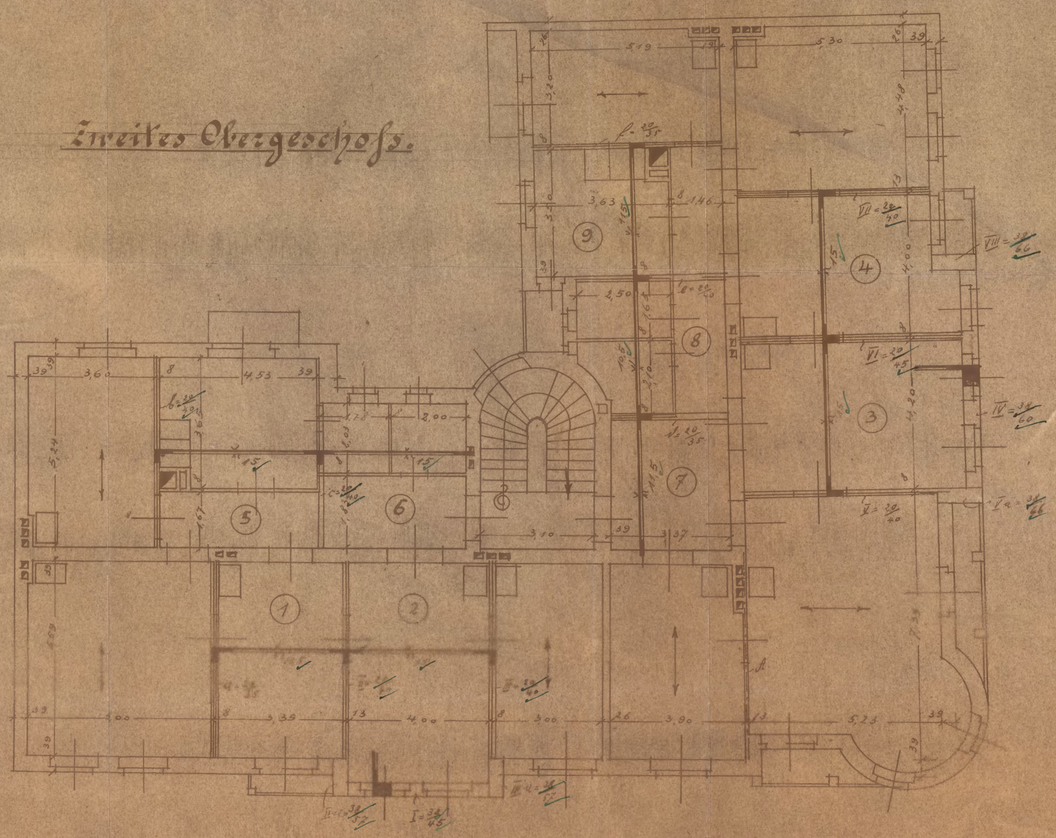

Erdgeschoss.

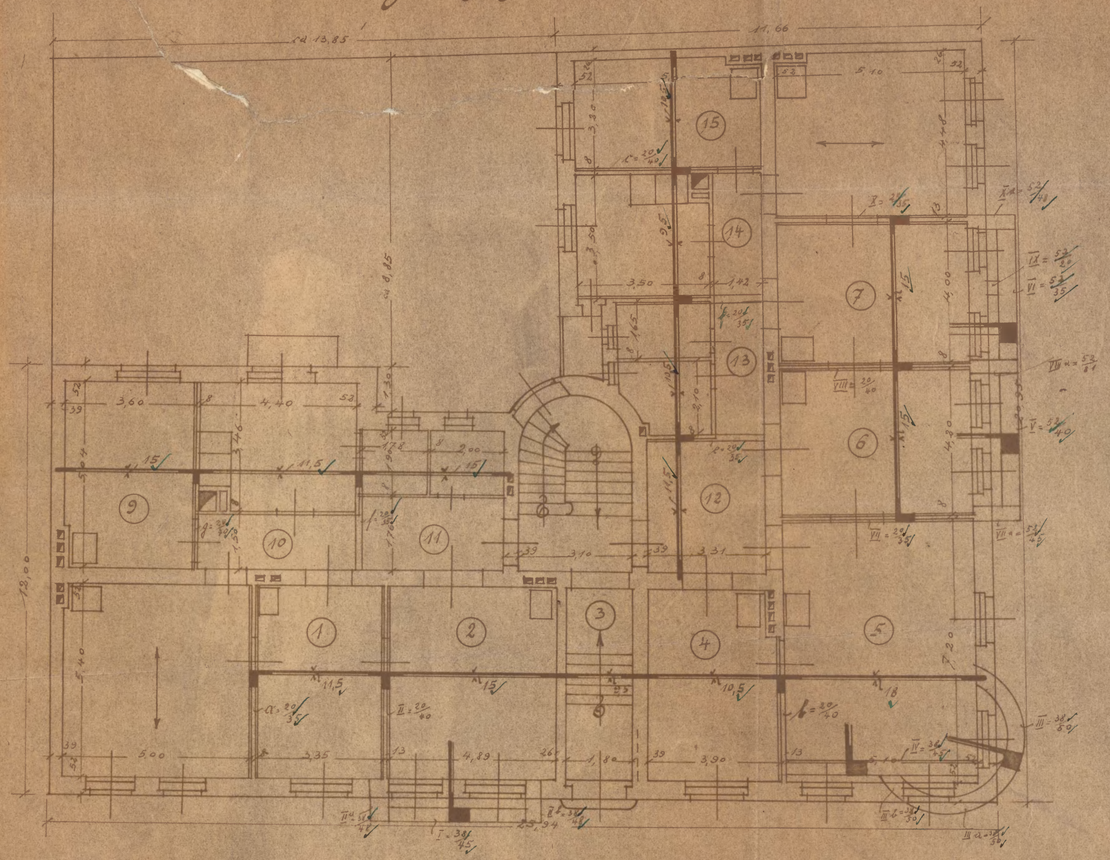

Kellergeschoss.

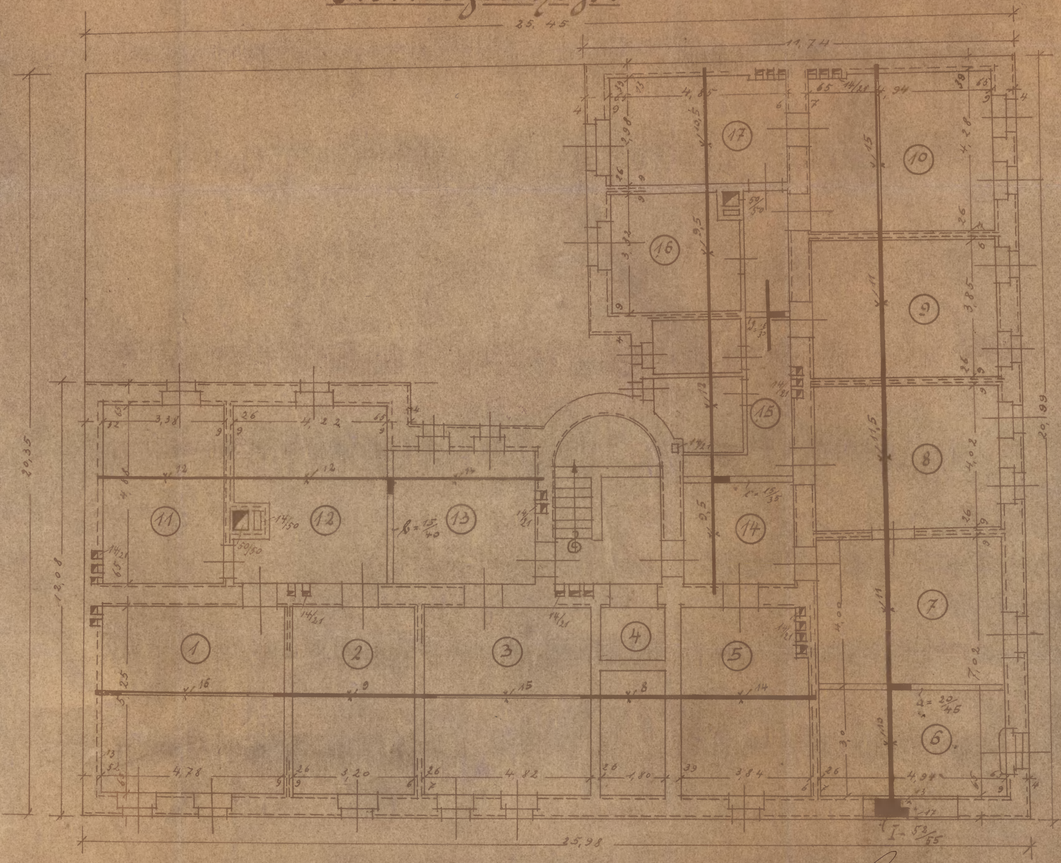

Eisenbetonberechnung

Baupolizeilich geprüft

Neustadt O/Schl. am 2. Mai 1911.

Das Stadtbauamt.

Brugger. Sternberg.

HERMANN NIETHARDT
Spezialgeschäft für Beton- u. Eisenbetonbau

Walter
Dipl. Ing.

42

Behändigungsschein.

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein vom 20. März 1911 Tagebuch № IV 5767 mit 2 Festigkeitsberechnung und 4 Zeichnung ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 22. März 1911.

Moritz Lilienmann

An
den Hausbesitzer Herrn
Karl Bittmann

Beuthen O.-S.
Straße №

Behändigt am 22. 5. 11.

durch Jorek
Ratsdiener.

M. J. 37407

Eilt sehr! Reg.

Beuthen O/S. den 2. Mai 1911.

2. 5. 05 err.

IV 5015.

Betrifft

Neubau Rittmann, Ecke

Redner- u. Wilhelmstr.

V.

Nach IV abgeben.

D. Abt. 2. 5. 1911.

Drugger.

Sofort!

Z.

1. An

den Hausbesitzer

Herrn Karl Rittmann

(Beuthen O/S.) hier

Bei einer Revision Ihres

Neubaues an der

Redner- und Wilhelm-

straße hierselbst

wurde festgestellt,

daß Sie die über

dem Kellergeschoß

ausgeführte Stein-

R. Rittmann hat auf seinem Neubau über dem Kellergeschoß eine Steineisendecke ausgeführt und ist diese nach nur 6 tägiger Erhärtungsdauer ausgeschalt worden. Auf diese frische Decke hat die Eisenbetonfirma Niethardt Rüstung und Schalung aufgestellt, um über dem Erdgeschoß gleichfalls Steineisendecken auszuführen. Obwohl den Vorschriften bei Ausführung von Eisenbetonarbeiten gemäß eine Absteifung der Kellerdecke hätte erfolgen müssen, ist dies unterblieben. Die Folge war, daß beim Betonieren der Erdgeschoßdecke diese sowohl, als die Kellergeschoßdecke nachgaben und beide stark nach unten durchgebogen wurden, so-

erhandelte nach nur
6 tägiger Erhärtungs-
dauer ausgeschalt
haben. Auf diese feuchte
Decke haben Sie
zwecks Ausführung
der Steineisendecke
über dem Erdgeschoß
von der Firma
Niethardt Steifen
und Schalungen
aufstellen lassen.
Durch die Unterlassung
der Absteifungen
der Kellergeschoß-
decke haben bei
dem Vornehmen der
Erdgeschoßdecke,
beide Decken nach-
gegeben und sind
nach unten stark
durchgebogen, sodaß
die Tragfähigkeit
beider Decken ge-
litten hat und ihre
Haltbarkeit in Zweifel zu ziehen ist.
Im bau- und sicher-

sodaß die Tragfähigkeit beider
Decken in Zweifel zu ziehen
ist.

Im baupolizeilichen Inter-
esse ist daher angeordnet,
daß die fragl. Decken ab-
getragen und den Regeln
der Technik entsprechend er-
neuert werden.

Ferner werden zur Ausfüh-
rung der Steineisendecken
über dem Erdgeschoß sehr min-
derwertige Lochsteine verwen-
det, welche zur Ausführung
von Tragkonstruktionen un-
geeignet sind. Die dem Bau-
herrn Spittmann von dem
Baubeamten näher bezeich-
neten Lochsteine sind von
der Verwendung auszuschlie-
ßen und von der Baustelle
zu entfernen.

Sternberg.

44

heilpolizeilichen Interesse wurde der aufgefordert, die Steineisendecken über dem Keller- und Erdgeschoß alsbald abtragen und den Regeln der Technik entsprechend erneuern zu lassen zur Vermeidung der Einstellung des Baues.

Ferner wurde festgestellt, daß zur Ausführung der Steineisendecken über dem Erdgeschoß sehr mangelhafte Lochsteine verwendet wurden, welche zur Ausführung von Tragkonstruktionen ungeeignet sind. Die heute an Ort und Stelle von dem Baubeamten näher bezeichneten Lochsteine sind von der Verwendung auszuschließen und alsbald von der Baustelle zu entfernen zur Vermeidung der Ausführung durch Dritte auf Ihre Kosten nach vorheriger Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

2. U. R.

dem Stadtbauamt I/2098. 2.

hier

zur Prüfung, ob Bittmann der Verfügung nachgekommen ist.

3. 11. 2 Wl.

K. d. 2. 5. 11.

d. Z. 2.

[signature]

Zur Canzlei am 3/5

Mundirt am 3/5

Ab am 4/5

Zurück am

1945

z. Bittmann ist der Ver-
fügung bisher nicht nach-
gekommen.

Stadtbauamt.
Krugger.
Steg.
16/V.11.

Eilt!

1. J.R.
Dem Stadtbauamt
zur Erfüllung der
Verfügung IV 5269 und
zur Äußerung, ob der
Bau einzustellen
sein wird.
2. W. 3 Tg.
Br. d. 19.5.11.
D. f. N.

I b 2533.4.

25/5.

Zur Verf. v. 2.V.11 ist zu
berichten, daß die mangel-
haften Luftschächte von
der Verwendung ausge-
schlossen worden sind.
Der

Bericht vom 16.V.11 be-
zog sich auf die Kel-
ler- und Erdgeschoßdecke,
welche nicht erneuert
sind. Grund zur Ein-
stellung des Baues
liegt nicht
vor, zumal die
Erneuerung der Decken
auch im fertigen Bau
erfolgen kann.
Verf. IV 5269/I b 2531
erledigt weitergereicht.

Stadtbauamt.
Krugger.
Steg.
24/V.11.

45

Behändigungsschein.

Ein Verfügung — ~~Schreiben~~ — des ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 2. Mai 1911 Tgb.-Nr. IV.5015

betreffend Aufforderung zur Erneuerung der Steineisendecken über dem Keller=und Erdgeschoß

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 4 ten Mai 1911.

Carl Bittmann

An

den Hausbesitzer Herrn

Karl Bittmann

Tgb.-No. W.O.

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 4. 5. 11.

durch Zorch

F. 3. 1871110.

IV ~~5269.~~ 46

Beuthen O/S d. 8. Mai 11.

8.

An
die Hochlöbl.
Polizei-Verwaltung

Auf das Schreiben vom 2. Mai 1911 erwidere ich, daß die Firma Niethardt sich verpflichtet hat die beschädigten Steinfundamente abtragen und erneuern zu lassen. Dieses kann zu jeder Zeit geschehen.

Hochachtungsvoll
C. Bittmann

---

1. G.R. J.Nr. ~~2531~~ II.

dem Stadtbauamt zur Kenntnis, Erledigung und Beifügung der Vorgänge.
2. V. 1 M.

Beuthen O.-S., den 16. 5. 19 11.
Die Polizeiverwaltung.

~~46~~

[illegible]

Kenntnis genommen.
Vorgänge erledigt wie [illegible] beigefügt.

Stadtbauamt.
Stugger(?) [illegible] 24/V. 11.

6726

Z

1. An

den Bauunternehmer Herrn

Karl Bittmann

hier

Sollten Sie nicht binnen 1 Woche, die schadhaften Decken im Keller- und Erdgeschoß Ihres Neubaues an der Ecke Wilhelm- und Redenstraße den Regeln der Technik entsprechend erneuern lassen, so haben Sie die Einstellung der Bauarbeiten zu gewärtigen.

2. An die Einsendung der Verantwortlichkeitserklärung über die Eisenkonstruktionen erinnern u. f.

3. W. 2 W. mit Bericht des P. Pol. Komm., ob die zu 1 erwähnten Decken erneuert worden sind.

B. d. 26. 6. 11.
d. P. V.

Pg 27/ 2 1/2

Bz.

Zur Canzlei am 27/6
Mundirt am 27/6
Ab am 28/6
7

12/7

Z

Die fraglichen Decken sind bis jetzt noch nicht erneuert worden.

Beuthen, den 21. 7. 11.

[illegible]

Polz. Sergt.

[illegible]

47

1. J. R.

I. Pol. Kom.

Zur Einstellung der Bauarbeiten bis mit der Entfernung der schadhaften Steineisendecken im Keller- und Erdgeschoß begonnen worden ist.

2. W. V. 5 Tg.

B. d. 24. 7. 11.
d. P. V.

Weil die schadhaften Steineisendecken im Keller und Erdgeschoß noch nicht entfernt worden sind, so wurden die Bauarbeiten vom Unterzeichneten eingestellt.

Beuthen O/S. d. 27. VII. 11

Krämer,
Poliz. Wachtm.

Eilt!

1. Notiz. Rittmann erklärte heute im Bureau, daß er die Decken habe instandsetzen lassen und bat gleichzeitig um Freigabe des Baues.

2. J. R. I. 3960.

dem Stadtbauamt zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung, ob die Decken belassen werden können.

3. W. V. 24 Td. B. d. 27. 7. 11.
d. P. V.

Die Erdgeschoßdecke ist durch Ausbetonierung verstärkt worden.

Bei der Kellerdecke sind die Auflagen und die Mitte aufgestemmt, alsdann die Decke von unten fest bis zur Fläche hochgetrieben worden. Darauf wurden die Auflagen und die Deckenmitte mit dünnflüssiger Zementmischung vergossen. Unter der Decke hat G. in der Mitte noch eine Mauer zur Unterstützung aufführen lassen.

Durch die geschilderten Ausführungen ist eine Gewähr für die Haltbarkeit der Decken gegeben und gegen deren Belastung nun nichts mehr einzuwenden.

Schutzmann.
Berger.

An die Königliche Polizeiverwaltung in Beuthen O/S

Zu den Akten.
Beuthen O/S., den 3. [illegible] 1911.
Die Polizeiverwaltung

Citt.
1. G.R.
2. I. Pol. Komm. zur Freigabe des Hauses.
2. W. 3 Tg. R. d. 1. 8. 11. d. K. P.

Den Beamten mitgeteilt
Beuthen O/S., den 4/VIII. 11.
I. Polizeikommissariat
[illegible]
Kr. Beamter

Erl.
Reg.
29/VII. 11.

5767 I. 72. K.

IV 6/78/26

48

V
nach IV. abgegeben.
D. Stbt. 9. 6. 1911.
9.

Brugger.

Sofort!

1. An
den Hausbesitzer
Herrn Karl Bittmann
hier.

Es ist festgestellt worden, daß Sie bei Ihrem Wohnhausneubau an der Ecke Redern- und Wilhelmstraße ganz minderwerte Ziegelsteine, welche zur Herstellung von Mauerwerk nicht geeignet sind, verwenden.

Im baupolizeilichen Interesse werden Sie aufgefordert, binnen 3 Tagen die minderwerten Ziegelsteine von dem Bauplatz entfernen zu lassen zur Vermeidung der Einstellung der Bauten bis nach Entfernung der ~~selben~~ Ziegelsteine.

2. Z. R. mit Bef. Sch.
dem Stadtbauamt
zur Prüfung, ob die

Beuthen O/S. 9. Juni 1911.

Der Bauunternehmer Carl Bittmann verwendet auf seinem Neubau Ecke Wilhelm und Redensteine ganz minderwerte Ziegelsteine welche zur Herstellung von Mauerwerk nicht geeignet sind. Dem Bittmann ist aufzugeben, diese Steine binnen drei Tagen von seinem Bauplatz zu entfernen.

Brugger.

unbrauchbaren Ziegel-
steine entfernt wor-
den sind.
3. N. 3 Tg.

B. d. 9. 6. 11.
d. P. V.

[illegible]

16/6.

Zur Canzlei am 10/
Mundirt am 10/6 [illegible]
Ab am 12/6
Zurück am

Ein Teil der unbrauch-
baren Ziegel ist abgefah-
ren ~~[illegible]~~ und ein
Teil zur Herstellung der
1/4 Stein starken unbelasteten Tren-
nungswände verwen-
det worden.

Hochbauamt.
[illegible] Jaugger.

Eleg.
21./VII. 11.

6726 I.

49

Beuthen O/S d. 17. VI. 11.

19

IV 7013.

An
die Wohllöbliche
Polizeiverwaltung
Beuthen O/S

Mein Wohnhausneubau
an der Ecke Kaiser-Wilhelmstraße
in Beuthen O/S gelegen ist auf
Grund der Bauerlaubnis fertiggestellt.
Ich bitte die Wohllöbliche
Polizeiverwaltung die Rohbauabnahme vornehmen bzw.
den Termin hierfür bestimmen
zu wollen.

Hochachtungsvoll
ergebenst
C. Bittmann

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 19. 6. 1911.

I. G. R.

dem Stadtbauamt I 3213.
hier

zur Prüfung des Rohbaues.

2. [illegible] 6 [illegible] [illegible] 26.

I b 36/7

Die Ausführung des Roh-baues ist am 27. v. Mts. erfolgt.

Es ist zu hoffen, daß der Zimmerbau des Dachstuhles durch verdoppelte Zangen verstärkt wird.

Mit den Putzarbeiten war bereits begonnen.

Die beschädigte Kellerdecke ist noch nicht erneuert.

Stadtbauamt.
Jaegger Ing.
4/VIII.11.

1. G. R.

dem Stadtbauamt mit dem Ersuchen um Erledigung und Beifügung der Vorgänge.

2. N. 1 M.

Sch. d. 7. 7. 11.
d. R. V.

18/7

Vorgänge erledigt wiedergereicht.

Stadtbauamt
Jaegger Ing.
27/VII.11.

1. Abschrift von der vorseitigen Anzeige und dem Gutachten des Stadtbauamts vom 4. d. Mts. erhält Abtlg. V a.

2. Zum Vorgange.

Sch. d. 31. 7. 11.
d. R. V.

Zur Canzlei am 21/8 Gola
Mundirt am 2/8
Ab am 3/8 Gola
Zurück am

Behändigungsschein.

50

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — de r ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters — Stadtausschusses~~ — vom 9. Juni 1911 Tgb.-Nr. IV. 6726

betreffend Entfernung der minderwertigen Ziegelsteine binnen 3 Tagen

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 12ten Juni 1911.

Marcin Bittmann

An

den Hausbesitzer Herrn
Karl Bittmann

Tgb-No. W.O.

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 12.6.11.

durch Gorek

P. 3. 1871110.

51

V.

1. An den Hausbesitzer

Herrn Karl Bittmann

betr. Schein. Hier.

Bei der Rohbauabnahme des Neubaues auf Ihrem Grundstücke Ecke Wilhelm- und Badenstraße hierselbst wurde festgestellt, daß der Querverband des Dachstuhles nicht ordnungsmäßig verstärkt ist.

Im baupolizeilichen Interesse wird Ihnen hiermit aufgegeben, binnen 3 Wochen den Querverband des Dachstuhles ordnungsmäßig durch verbolzte Zangen zu verstärken zur Vermeidung der Ausführung im Zwangswege auf Ihre Kosten nach vorheriger Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

2. Aufforderung zur Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung zu Ziffer 5 des Bauerlaubnisscheines vom 20 Mai d. J. – IV 5476 – zur Vermeidung der Festsetzung einer Exekutivstrafe von 5 M. evtl. 1 Tag Haft m. S.

z. K. 2 W.

L. d. 8. 8. 11.

d. P. V.

25/8

Zur Canzlei am 10/8
Mundirt am 10/8 [signature]
Ab am 11/8 4
Zurück am

52

Behändigungsschein.

Ein Verfügung — ~~Schreiben~~ — de~~r~~ P ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 1. August 1911 Tgb.-Nr. IV 6726

betreffend Ordnungsmäßige Verstärkung des Dachstuhles

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 11. ten August 1911.

Polanik
Dienstmädchen

An

den Hausbesitzer
Herrn Karl Wittmann

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. w. o.

Behändigt am 11. August 1911.

durch Schmidt
Kask.

m. 3 95711

53

Behändigungsschein.

Ein Verfügung — ~~Schreiben~~ — de~~s~~ ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 8. August 1911 Tgb.-Nr. IV 6726

betreffend Einreichung einer Verantwortlichkeitserklärung

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 11ten August 1911

Polanik

An Dienstmädchen

den Hausbesitzer Herrn Karl Bittmann

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 11. August 1911

durch Szyma

Rest.

Tgb.-No. W. O.

M. 3 95711

~~IV 7013~~ (~~6776~~)

54

V.

1, An den Hausbesitzer Herrn Karl Bittmann

~~Lch. Schein~~ hier.

V.

Nachdem Sie der diesseitigen Verfügung vom 8. August d. J. IV 7013. betreffend Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung zu Ziffer 5 des Bauerlaubnißscheins vom 20.5.11. bis heute nicht entsprochen haben, wird die Ihnen für diesen Fall angedrohte Exekutivstrafe von 5 Mark eventuell 1 Tag Haft gegen Sie hiermit festgesetzt.

Gleichzeitig werden Sie aufgefordert, den ~~zu~~ Strafbetrag binnen einer Woche an die städtische Armenkasse – Rathauszimmer N: 6 – hierselbst zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung zu zahlen.

Stadt-Haupt-Kasse 13. SEP. 1911 Beuthen O/S

2, Nach 2 Wochen mit Lch. Schein u. Kassenanzeige.

Bth. den 28. August 1911.

D. P. V.

[signature]

Zur Canzlei am 28/8
Mundirt am 28/8
Ab am 30/8

~~IV. 10794.~~

Zahlung ist nicht erfolgt.
Beuthen O.S., d. 13 ten September 1911
Stadt-Haupt-Kasse.
Buchh. II.
[signature]

10194

V.

1. Auftrag dem Vollzieher Hr. Koninth
zur Einziehung der Exekutivstrafe
von 5 M. u. K.

2. G. R.

dem I. Pol. Kom.

zur Feststellung, ob der Querverband
des Dachstuhles - Verfügung vom 8. 8. 11. -
ordnungsmäßig verstärkt worden ist.

2. W. 1 M.

Beuthen O.-S., den 19./9. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 20. 9.
Mundirt am 21. 9. Schz.
Ab am 22/9. Schz.

[illegible]

10391

55

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — de~~s~~ ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 28. 8. 1911 Tgb.-Nr. IV. 7013.

betreffend Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung zur Vermeidung der Festsetzung einer Exekutivstrafe von 5 Mk. ev. 1 Tag Haft

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 31 ten August 1911.

A. Rittmann

verw. Schmerster.

An

den Hausbesitzer
Herrn Carl Rittmann

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. W. O.

Behändigt am 31. Aug. 1911.

durch Schina
Rathd.

1. 3. 1871110.

Städtisches Vollziehungsamt
Beuthen O.-S.
22 SEP 11
Nr. ~~5289~~ 56

Einziehungsauftrag.

Durch rechtskräftige Verfügung vom 28. August 1911 IV. 7013 ist gegen den Hausbesitzer Karl Rittmann hierselbst Plotz nördlich der Kaserne No 3. eine Exekutivstrafe von 5,00 Mark festgesetzt worden.

Sie erhalten hiermit den Auftrag, von dem Genannten obigen Strafbetrag eventl. zwangsweise einzuziehen und nebst Gebühren binnen 10 Tagen an die Armenkasse abzuführen oder hierunter anderweit zu berichten.

2./10.

Beuthen O/S., den 19. September 1911.

Die Polizeiverwaltung.

In Vertretung.

[illegible]

An
den Magistratsvollzieher
Herrn Korinth
hier.

IV. 10194.

10391 i. 20

5,40 M. eingezogen und im Rechnungsbuche unter Nr. 64 eingetragen.

Beuthen O/S. d. 27. 9. 1911

[illegible] Zdorinski
Vollziehungsbeamter.

Zahlung ist mit Fünf M. 40 Pf. erfolgt
Beuthen O/S., d. 2 ten 10. 1911

Stadt-Haupt-Kasse

[illegible] Füchsel

10417.

III 2972.

10194 i. 81

5/7

Beuthen O/S., 20. September 1911.

II 10391

Die

Wohllöbliche Polizeiverwaltung

bitte ich höflichst, da ich meinen Neubau Ecke Raden- und Wilhelmstraße, hierselbst fertiggestellt habe, die Gebrauchsabnahme vorzunehmen.

Hochachtungsvoll

Karl Bittmann

Baugeschäft.

V.

1. G. R. mit Akten I b 5016

dem Stadtbauamt

zur Prüfung, ob der Dachstuhl ordnungsmäßig verstärkt worden ist, und Vornahme der Gebrauchsabnahme.

2. W. 1 M.

Beuthen O.-S., den 23. / 9. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

2/10.

An

die Wohll. Polizeiverwaltung

Hier.

Der Dachstuhl ist ver-
stärkt worden. Die
Gebrauchsabnahme fand
heute statt und sind fol-
gende Auflagen zu ma-
chen:

1.) Die Altanen von der west-
lichen Hofwand müssen ge-
gen die Nachbargrenze
mit mindestens 2 m hohen
unverbrennlichen Wänden
abgeschlossen werden.

2.) Die Küche im Keller von
der Straßenfront muß
eine Öffnung zum Abzug
der Wrasendünste er-
halten.

3.) Das Fenster der Wasch-
küche ist außerhalb bis
zu einer Höhe von min-
destens 75 cm mit schützen-
den Geländer zu
versehen.

4.) Die Umfassungswände
der Kellertreppe sind an
mindestens einer Seite
mit einem Handlauf
zu versehen.

5.) Die im Kellergeschoß nach
Osten (Michelinstraße(?)) ge-
legenen Räume sind alle
als R. z. d. A. u. W. ein-
gerichtet. Die Grundfläche
dieser darf nach § 9 2 d.
(?) Bauordn. v. 20. 8. 09
nur bis zu 75 qm betra-
gen. Insgesamt darf
der an der Nachbargrenze
gelegene Raum als
R. z. d. A. u. W. nicht
benutzt werden.

Hofbauamt(?).
Dangger(?)

30/9. 11.

57

V.

1. Von Ziffer 5 des Gutachtens des Stadtbauamts vom 30. v. M. ist Abschrift zu fertigen und besonders in Vortrag zu bringen. — IV. 11205 —

2. An den Hausbesitzer

Herrn Karl Bittmann

Bzh. Schein. hier

Bei der Gebrauchsabnahme des Neubaues auf Ihrem Grundstücke Rosenstraße Nr. 16 hierselbst wurden folgende Mängel vorgefunden, die alsbald abzustellen sind:

(Einrücken: Ziff. 1-4 vom Bericht des Stadtbauamts vom 30. 9. 11.)

Im baupolizeilichen Interesse wird Ihnen hiermit aufgegeben, binnen 3 Wochen die vorbezeichneten Arbeiten ausführen zu lassen zur Vermeidung der Ausführung im Zwangswege auf Ihre Kosten nach vorheriger Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

3. Aufforderung zur Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung zu Ziffer 6 des Bauerlaubnisscheins vom 20. Mai d. J. IV 576 I zur Vermeidung der Festsetzung einer erneuten Exekutivstrafe von 10 M. oder 2 Tag Haft. N. f.-B. Schein.

4. Wv. 2 W. mit Bzh. Schein.

B. d. 9/10. 11.

d. P. V.

Zur Canzlei am 10.10.
Mundirt am [illegible]
Ab am 12/10

10.

59

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — des ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 9. 10. 1911 Tgb.-Nr. IV. 10391

betreffend Abstellung von Mängeln auf dem Grundstück (Neubau) Redenstr. 16 hierselbst,

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 13. ten Oktober 1911

A. Bittmann (Tochter)

An

den Grundbesitzer Herrn
Karl Bittmann

Tgb.-No. [illegible]

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 13. Oktober 1911

durch [illegible]

P. J. 1871110.

60

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — des ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 9. 10. 1911 Tgb.-Nr. IV. 10391

betreffend Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung zur Vermeidung der Festsetzung einer Exekutivstrafe von 10 Mk. ev. 2 Tage Haft,

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 13 ten Oktober 1911

K. Bittmann (Tagler)

An

den Hausbesitzer
Herrn Karl Bittmann

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. m. o.

Behändigt am 13. Oktober 1911

durch Seimer

m. 3 95711

M. 69

Die Polizeiverwaltung.
J. N: IV. 10391

Beuthen O.S., den 28. Oktober 1911.

1. An den Bauunternehmer Herrn K. Bittmann
 Beh. Schein. hier.

Nachdem Sie der diesseitigen Verfügung vom 9. Oktober d. J. IV. 10391 betreffend Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung zu Ziffer 5 des Bauerlaubnisscheins vom 20. Mai d. J. IV 5767 bis heute nicht entsprochen haben, wird die Ihnen für diesen Fall angedrohte Exekutivstrafe von 10 Mark eventuell 2 Tage Haft gegen Sie hiermit festgesetzt.

Gleichzeitig werden Sie aufgefordert, den qu. Strafbetrag binnen einer Woche an die städtische Armenkasse – Rathauszimmer N: 6 – hierselbst zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung zu zahlen.

2. Nach 1 Woche mit Beh. Schein und K. A.

Zur Canzlei am 30.10.
Mundirt am 31.10. [signature]
Ab am 3/11 [signature]

10/11.

Stadt-Haupt-Kasse
10. NOV. 1911
Beuthen O/S.

Zahlung ist nicht erfolgt.
Beuthen O.S., 3 11 ten 11 1911
Stadt-Haupt-Kasse.
[signatures]

J. No. IV ......

An

den Hausbesitzer Herrn

....

P. S.
Bef. Schein.

Hier ________ Strasse No.

62

Behändigungsschein.

Eine Verfügung — ~~Schreiben~~ — ~~de~~ ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ ~~Stadtausschusses~~ — vom 28 Oktober 1911. Tgb.-Nr. IV. 10391.

betreffend Festsetzung einer Exekutivstrafe von 10,0 Mark ev. 2 Tage Haft wegen nicht einreichen der Verantwortlichkeitserklärung

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 4 ten November 1911.

M. Bittmann
als Tochter

An

den Hausbesitzer
Herrn Karl Bittmann

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. W. O.

Behändigt am 4. 11. 1911.

durch Zöckel, Pol. Sekr.

M. 3 95711.

Städtisches Vollziehungsamt
Beuthen O.-S.
17 NOV 11
Nr. ~~0518~~

Einziehungsauftrag.

Durch rechtskräftige Verfügung vom 28. 10. 1911.

IV. 10391 ist gegen den Bauunternehmer

Karl Bittmann hier, Wilhelmstr. Ecke Bahnhofstr. ~~Platz nördl. d. Kaserne 3~~

eine Exekutivstrafe von 10 Mark festgesetzt worden.

Sie erhalten hiermit den Auftrag, von dem Genannten

obigen Strafbetrag eventl. zwangsweise einzuziehen und

nebst Gebühren binnen 10 Tagen an die Armenkasse

abzuführen oder hierunter anderweit zu berichten.

26/11.

Beuthen OS., den 14. November 1911.

Die Polizeiverwaltung.

I. V.

[signature]

An

den Magistrats-Vollzieher

Herrn ~~Korinth~~ Schroer

hier.

IV. 10391.

10,40 M. eingezogen und im Rechnungsbuche unter Nr. 227. eingetragen.

Beuthen O/S. 18. 11. 1911

Gelesen

Hermann

Vollziehungsbeamter.

Zahlung ist mit 10 M. 40 Pf. erfolgt

Beuthen O/S., d. 25 ten Novbr. 1911.

Stadt-Haupt-Kasse.

[illegible] [illegible]

14218. IV 4102.

10391

[illegible]

64

V.

1.) Auftrag dem Vollzieher Herrn Korinth zur Einziehung der Exekutivstrafe von 10 M u. K.

2.) g.R. dem I. Pol. Kom. zur Feststellung, ob der Verfügung vom 9. 10. 11. entsprochen worden ist.

3.) Nach 2 Wochen.

Beuthen O.-S., den 14. November 19 11.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 15. 11
Mundirt am 15/11
Ab am 16/11

IV 13057

Fraglicher Verfügung ist noch nicht entsprochen worden.

Beuthen O/S d. 5. XII. 11.
gez. Nowak
P. S.

V.

1.) Einnahmeanweisung der Armenkasse erteilen über 5 M Exekutivstrafe von dem Hausbesitzer Zittmann wegen Nichteinreichung der Verantwortlichkeitserklärung für seinen Neubau Lindenstraße 16. Kassenbuch Nr. II 2972.

2.) dgl. über 10 M. Kassenbuch Nr. II 4102.

3.) An den Hausbesitzer Herrn Karl Hittmann
– bes. Schein. – hier

Da Sie unserer Verfügung vom 9. Oktober cr.
– IV 10391 – betreffend Beseitigung der bei der Gebrauchs-
abnahme Ihres Wohnhauses Redenstraße No 16 fest-
gestellten Mängel bis jetzt nicht entsprochen haben,
wird die Ausführung derselben im Zwangswege
hiermit festgesetzt.

Zugleich werden Sie aufgefordert, binnen 3 Wochen
einen auf vorläufig 300 M festgesetzten Kostenvor-
schuß an die Stadthauptkasse – Rathauszimmer No 6 –
hierselbst zu zahlen zur Vermeidung der zwangsweisen Einziehung.

Anheimgestellt wird Ihnen, die Arbeiten
innerhalb dieser Frist selbst ausführen zu lassen.

4.) Erneute Aufforderung an Hittmann zur Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung über
die Ausführung der Eisenbetonkonstruktionen
bei seinem Neubau Redenstraße No 16, zur
Vermeidung der ~~Ausführung~~ Festsetzung einer
Exekutivstrafe von 20 M eventl. 2 Tagen Haft.
R. f. bes. Schein. (Ziffer 5 d. Bauerlaubnisscheins v. 20.5.11. IV 5767.)

5.) R. 3 W. mit bes. Schein und Bericht des I. Pol. Kom.,
ob der Verfügung zu 3, entsprochen worden ist.

13626

Beuthen O.-S., den 12. Dezember 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 14/12
Mundirt am 15.12.
Ab am 18/12

65

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — des ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — Stadt~~ausschusses~~ — vom 12. 12. 1911 Tgb.-Nr. IV. 13057

betreffend Zahlung eines Kostenvorschusses von 300 Mk. binnen 3 Wochen

ist ~~mir~~ heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 19ten Dezember 1911

Marie Littmann (Schwester)

An

den Hausbesitzer Herrn
Karl Bittmann

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-Nr. 10.0.

Behändigt am 19. Dezbr. 1911

durch Fenner.

M. J. 1961111.

66

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — de~~r~~ ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 12. 12. 1911 Tgb.-Nr. IV. 13057.

betreffend Festsetzung einer Exekutivstrafe von 20 Mk. wegen nichteinreichens der Verantwortlichkeitserklärung über die Ausführung der Eisenkonstruktionen bei meinem Neubau Redenstr. 16

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 14. ten Dezbr. 1911

Marie Bittmann (Schwester)

An

dem Hausbesitzer Herrn Karl Bittmann

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-Nr. w. o.

Behändigt am 14. Dezbr. 1911

durch Tümmer

M. J. 1961111.

Telefon Nr. 534.

Hermann Niethardt

Unternehmung für Beton- und Eisenbetonbauten.

Telefon Nr. 534.

Beton und Eisenbeton.

Hoch- und Tiefbau.

ND. Stadtkreis BEUTHEN O/S. eingeg. 21 DEZ. 1911 Anlagen

IV 13626.

Beuthen O.-S., den 20. Dezember 1911.

Gartenstrasse 25.

Verantwortlichkeitserklärung.

Für die Ausführung der Eisenbetonarbeiten in dem Neubau des Eckwohnhauses gehörig dem Herrn Hausbesitzer Karl Bittmann, hier, Ecke Reden & Wilhelmstrasse, trage ich der Baupolizei gegenüber die Verantwortung inbezug auf Solidität & Festigkeit der Konstruktion.

Beuthen O/S., den 20. Dezember 1911.

HERRMANN NIETHARDT
Unternehmung für Beton u. Eisenbetonbauten
Beuthen O.S.
Gartenstrasse No. 25

Telefon Nr. 534.

Hermann Riethardt

Unternehmung für Beton- und Eisenbetonbauten.

Telefon Nr. 534.

4.

Nach 2 Wochen mit Bericht des I. Pol. Komm., ob der Verfügung zu 3., vom 12.12.11. entsprochen worden ist.

Beuthen O.-S., den 23. 12. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Fraglicher Verfügung ist in Ziffer 1 bis 4 entsprochen worden. Fragliche Kellerwohnung (Ziffer 5) ist noch bewohnt.

Beuth. d. 19. I. 12.
Nowak
Pol. S.

Verantwortlichkeitserklärung.

Die Ausführung der Eisenbetonarbeiten in dem Neubau des Eckwohnhauses gehörig dem Herrn Hausbesitzer Karl Bittmann, hier, Ecke Reden & Wilhelmstrasse, trage ich der Baupolizei gegenüber die Verantwortung inbezug auf Solidität & Festigkeit der Konstruktion.

Beuthen O/S., den 20. Dezember 1911.

IV 953.

13567

4.

1, Wegen der Kellerwohnung wird das weitere bei IV 13567 veranlasst. I.b.

2, G. R.
dem Stadtbauamt I.b 307.
zur Prüfung ob die Mängel beseitigt worden sind.

3, W. 2 W.

Beuthen O.-S., den 23. 1. 1912.

Die Polizeiverwaltung.

Die Mängel sind beseitigt worden.

Aufsichtsamt

Metzger Steg. 8/III. 12.

V.

1., Gebrauchsabnahmeschein ist zu erteilen u. [illegible]

2., Zu den Akten.

Beuthen O.-S., den 28. März 1912.

Die Polizeiverwaltung.

[illegible]

[illegible] 2813

Beuthen O/S, den 5. Juli 1911.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 7. JUL 1911
Anlagen 3

69

IV 7721

Anliegend überreiche ich 3 Blatt Entwässerungszeichnungen über den Neubau Wilhelm-Redenstraße Ecke dem Herrn Bittmann hierselbst gehörig mit der Bitte dieselben mir genehmigen zu wollen

Hochachtungsvoll
Carl Bittmann

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 10. Juli 1911.

1. G. R. ~~N 759~~

dem Kanalisationszweckverbande

hier

mit dem Ersuchen um Prüfung.

2. N 2 Nl.

[signature]

25/7

Das Entwässerungsprojekt kann unter folgenden Bedingungen genehmigt werden:

1/ Die Grundleitung muß in möglichst gerader Richtung und gleichmäßigem Gefälle verlegt und ausreichend mit Reinigungsöffnungen versehen werden.

An
die Polizeiverwaltung

[signature]

2/6. Die Grundleitungen ~~müssen im möglichst ganzen Riß~~ dürfen nicht früher verfüllt werden, als bis ~~dieselben vom Kanalbüro abgenommen worden sind.~~ ihre Abnahme erfolgt ist.

3/7. Für die im Keller befindlichen Installationsteile wie Ausgußbecken und Spülklosetts müssen ordentliche Rückstauventile mit Feststellvorrichtungen eingebaut werden.

3/8. Die höchsten Stellen aller Geruchverschlüsse müssen in den Fallstrang entlüftet werden.

4/9. Die Wasserzuleitungen zu den Spülkasten sowie die Spülklosetts selbst müssen sicher gegen Frost geschützt werden. Heizung wird empfohlen.

5/10. Alle mit grüner Farbe im Projekt eingetragenen Änderungen bezw. und Vervollständigungen müssen bei der Ausführung der Installationsanlage ~~genaue Berücksichtigung finden~~ berücksichtigt werden.

B. d/S. den 31. 7. 11

K. K. V.

[illegible] Beck

Die Polizei-Verwaltung.

Tagebuch № IV 7721.

Beuthen O.-S., den 9. August 1907.

An den Hausbesitzer Herrn

Karl Bittmann

~~Bauschein!~~

hier.

Auf das Gesuch vom 5. Juli d. Js. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Wilhelm- und Redenstraße Ecke hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung eine Entwässerungsanlage unter den nachstehenden Bedingungen auszuführen:

1. Bei der Herstellung, dem Betriebe und der Unterhaltung der Anlage sind die Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. September 1902 genau zu beachten.
2. Mindestens 2 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten ist uns dieser schriftlich anzuzeigen.
3. Vor der Fertigstellung der genehmigten Anlage ist die Abnahme derselben bei uns schriftlich zu beantragen. Zu den Anzeigen zu 2 und 3 sind die beiliegenden Vordrucke 2 beziehungsweise 3 zu benutzen.
4. Die Verbindung der Hauptleitung der Hausentwässerungsanlage mit der verbandsseitig ausgeführten Anschlußleitung darf nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Vorher muß das Grundstück gemäß den vom Magistrat ausgegebenen Bedingungen an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden.

5. Ausnahmen, beziehungsweise Abweichungen von den Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. September 1902 und Abweichungen von den genehmigten Plänen, sowie Aenderungen der Anlage sind nur mit unserer Genehmigung zulässig. Letztere ist vorher unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum- und Tagebuch-Nummer bei uns zu beantragen.

6. Die Grundleitungen dürfen nicht früher verfüllt werden, als bis ihre Abnahme erfolgt ist.

7. Für die im Keller befindlichen Jnstallationsteile wie Ausgußbecken und Spülklosetts müssen ordentliche Rückstauventile mit Feststellvorrichtungen eingebaut werden.

8. Die höchsten Stellen aller Geruchverschlüsse müssen in den Fallstrang entlüftet werden.

9. Die Wasserzuleitungen, die Spülkasten sowie die Spülklosetts selbst müssen sicher gegen Frost geschützt werden. Heizung wird empfohlen.

10. Alle mit grüner Farbe im Projekt eingetragenen Änderungen und Vervollständigungen müssen bei der Ausführung der Jnstallationsarbeiten berücksichtigt werden.

II. Von dem Erlaubnisschein zu I ist eine Reinschrift und eine Abschrift zu fertigen und mit je einer Ausfertigung der Zeichnungen zu verbinden. Die Reinschrift erhält der Adressat gegen Behänd. Schein. Die Abschrift ist am Schlusse mit der Aufschrift „An den Kanalisations-Zweckverband hier" zu versehen und letzterem zu übermitteln.

III. J. R. dem I. Polizei-Kommissariat zur Kenntnis.

IV. Zu den Akten mit Beh. Schein. Vorzulegen nach 4 Wochen.

Beuthen O/S., den 9. 8. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

11/8 12/8 4/

24/8

77

Kenntnis genommen

Bericht v. 17. 8. 11.
Gez. Nowak
Pol. Sergt.

Gelesen!

Gez. K

[illegible]
Ps. M. 23/VIII. 11.

Zeichnung für die Entwässerungsanlage auf dem Grundstücke Ecke Wilhelm und Reden-Straße Ecke dem Herrn Bauunternehmer Carl Billmann hierselbst gehörig

Erdgeschoß

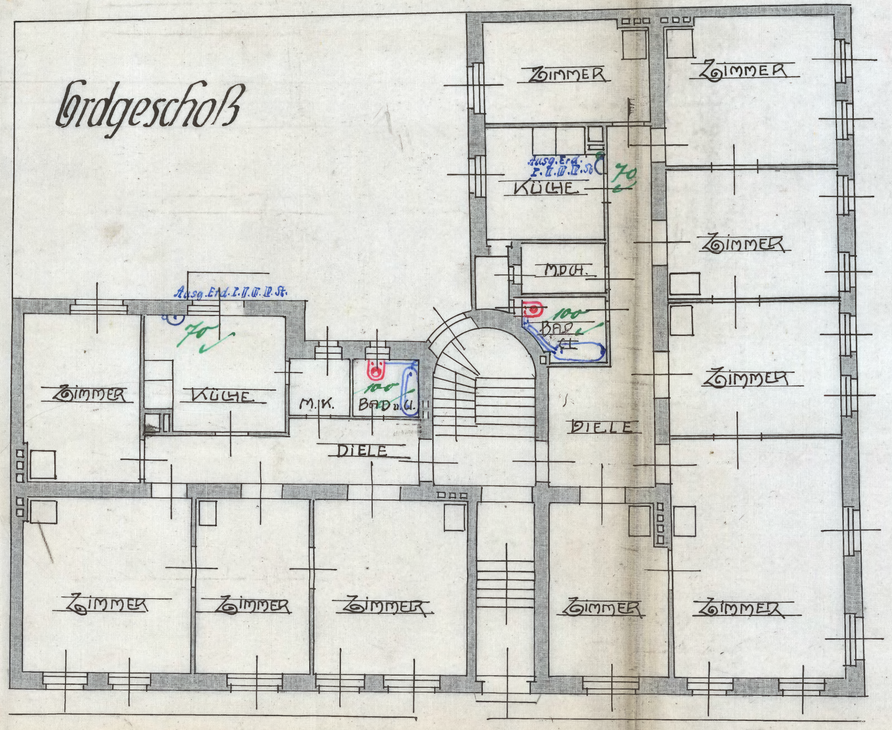

Kellergeschoß

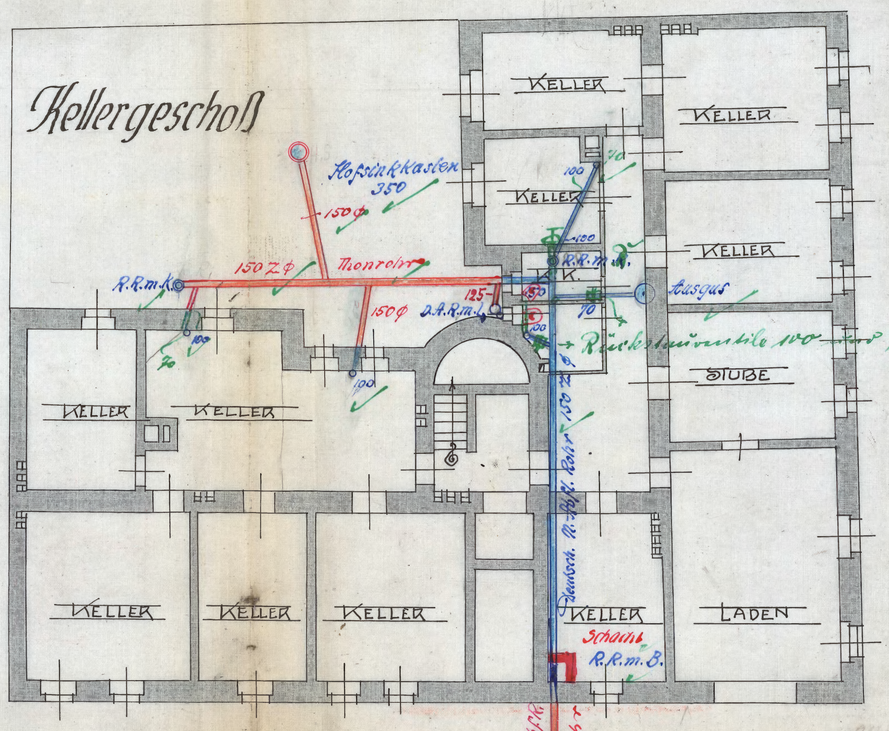

Querschnitt

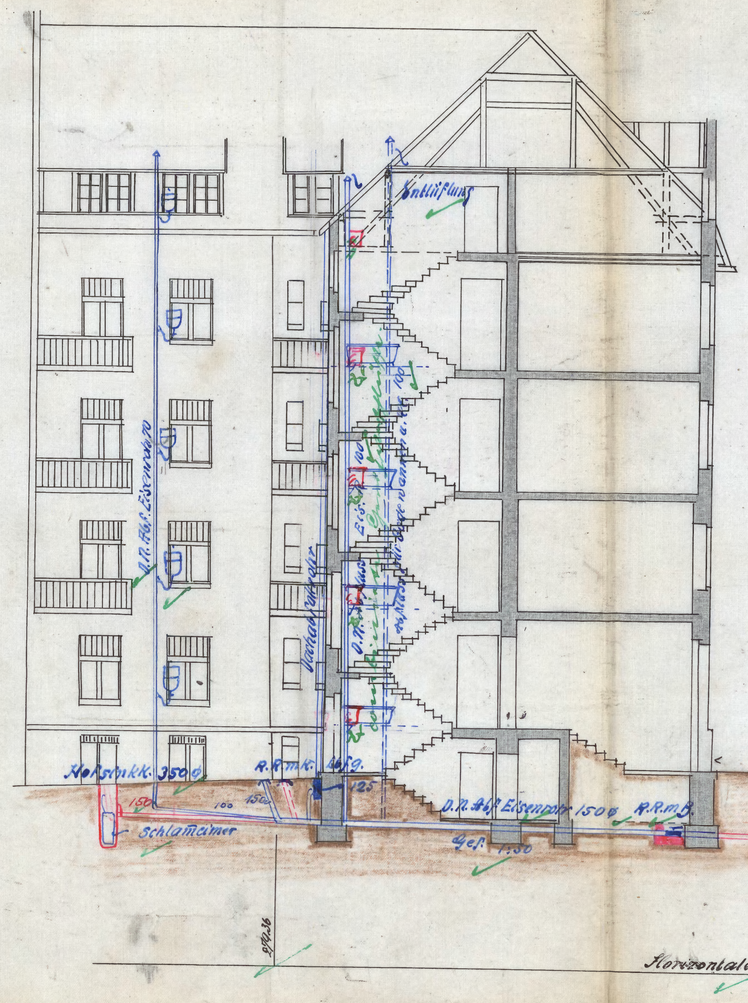

Lageplan 1:50

Baupolizeilich geprüft
Beuthen, O.-S., d. 21. Juli 1911
Der Kanalisations-Zweckverband
Beuthen-Rossberg.
Jugger Bäck

Beuthen O/S im Juni 1911

Der Eigentümer: Carl Billmann

Der Ausführende: Josef Kozlik

Josef Kozlik
Beuthen O/S.
Bauklempnerei u. Installationsgeschäft

Maßstab 1:100

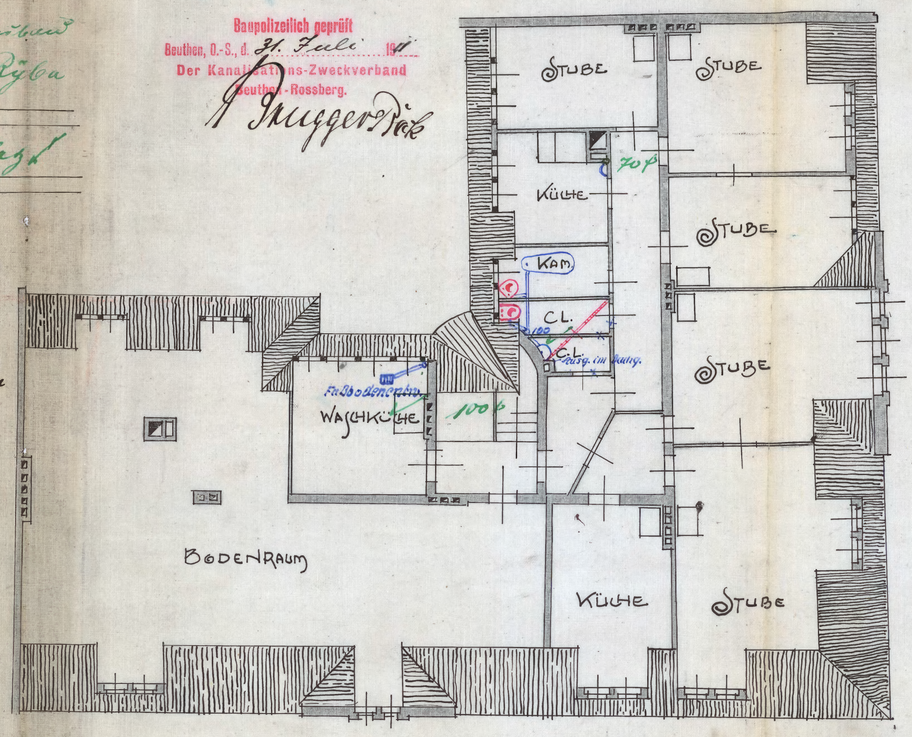

Behändigungsschein.

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte ~~Bau~~Erlaubnisschein

vom 9. August 1911 Tagebuch № IV 7721 mit ~~Festigkeitsberechnung~~

~~und~~ 1 Zeichnung

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 12. Aug. 1911

M. Bittmann

An

den Hausbesitzer Herrn

Karl Bittmann

Beuthen O.-S.

Straße №

Behändigt am 12. VIII. 1911.

durch Szmo

Ratsdiener.

M J 37407

Vordruck 2.

Beuthen O/S., den 5 September 1911.

Stadtkreis BEUTHEN O/S
eingeg. 5. SEP. 1911
Anlagen

IV 9846 / B4

Gemäß § 9 Ziffer 1 der Regierungs=Polizeiverordnung vom 22. September 1902 zeige ich hiermit an, daß mit der Ausführung der am unter IV. genehmigten Hausentwässerungsanlage auf dem Grundstücke ... Wilhelmstrasse Straße №, Grundbuch № hierselbst am begonnen werden wird.

Mit der Ausführung der Anlage ist der Unternehmer Josef Kozlik von hier betraut.

p Carl Zittmann
- Josef Kozlik

II.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 8. 9. 1911.

1. G. R. IV 9481

dem Kanalisationszweckverbande hier mit dem Ersuchen um Prüfung der Ausführung.

2. z. d. A. [illegible]

Friedrich.

Die Arbeiten sind fertig gestellt und ist das Weitere auf den Vorgang IV 11254 berichtet.

An die Polizei - Verwaltung Beuthen O/S.

B. O/S, den 23. 10. 11

D. K. V.

Stugger. Reck

11254

9896 E. 8. 20.

Vordruck 3.

Beuthen O/S., den 5. Oktober 1911.

IV ~~11254~~

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 12 OKT. 1911
Anlagen

Gemäß § 9 Ziffer 3 der Regierungs=Polizeiverordnung vom 22. September 1902 wird hiermit die Abnahme der am 5. Oktober .... unter IV........ genehmigten Entwässerungsanlage auf dem Grundstücke .... Reden .... Straße № 16 .... Grundbuch № .... hierselbst beantragt.

Karl Bittmann

Josef Kozlik

V.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 16. Oktbr. 1911.

1. G. R.

K 1047

dem Kanalisationszweckverbande

hier

mit dem Ersuchen um Abnahme der Entwässerungsanlage, Auskunft ob Anschlußgenehmigung erteilt werden kann, sowie Beifügung des Vorganges.

2. W. 3 W.

Der Vorgang IV. 9896 ist am heutigen Tag erledigt worden. Die Anschlußgenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn die im Keller befindlichen Installationsteile noch mit Rückstauventilen versehen sind.

An

die Polizei - Verwaltung

Beuthen O/S.

Schon bei der Genehmigung der Entwässerungszeichnungen ist auf den Einbau der Rückstauventile hingewiesen (Consens vom 9. 8. 11 IV 7721 Ziffer 7.)

B. O/S., den 23. 10. 11

Die K. V.

Metzger. Pok

z. A. 7/12

V.

1. An den Hausbesitzer Herrn Karl Bittmann
Lessingstr. hier.

Bei Prüfung der Ausführung der Entwässerungsanlage auf Ihrem Grundstück Redenstraße No 16 hierselbst wurde festgestellt, daß noch die im Keller befindlichen Installationstheile mit Rückstauventilen zu versehen sind.

Im baupolizeilichen Interesse wird Ihnen daher aufgegeben, die im Keller befindlichen Installationstheile binnen 3 Wochen mit Rückstauventilen zu versehen, zur Vermeidung der Ausführung im Zwangswege auf Ihre Kosten nach vorheriger Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

2. Nach 4 Wochen mit Bericht des X/I Pol. Kom., ob der Verfügung entsprochen worden ist.

Beuthen O.-S., den 30. 10. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 30. 10.
Mundirt am 2. 11 Sch.
Ab am 3. 11. Sch.

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — de r ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters — Stadtausschusses~~ — vom 30. Oktober 1911 Tgb.-Nr. IV.11254.

betreffend die Entwässerungsanlage meines Grundstückes Redenstrasse No.16 hierselbst

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 4 ten November 1911.

A. Bittmann
mit Ehefrau

An

den Hausbesitzer Herrn Karl Bittmann

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. W. O.

Behändigt am 4. 11. 1911.

durch Brückel Polizei

m. 3 95711.

37

Der Verfügung ist bis jetzt noch nicht entsprochen worden.

Beuthen, den 9. 12. 11.
Pyka
Polz. Sergt.

Ges. K.

An
die Königl. Polizeiverwaltung
hier

frei!

IV. 11254.

28

M

1. An den Hausbesitzer Herrn Carl Bittmann.

Bes. Schein. hier

Da Sie unserer Verfügung vom 30. Oktober 1911 - IV. 11254 betreffend Anbringen von Rückstauventilen an die im Keller auf Ihrem Grundstück Redenstraße No 16 hierselbst befindlichen Installationsteile

bis jetzt nicht entsprochen haben, wird die Ausführung derselben im Zwangswege hiermit festgesetzt.

Zugleich werden Sie aufgefordert, binnen 2 Wochen einen auf vorläufig 100 Mark festgesetzten Kostenvorschuß an die Stadthauptkasse - Rathauszimmer No 6 - hierselbst zu zahlen zur Vermeidung der zwangsweisen Einziehung.

Anheimgestellt wird Ihnen, das Geforderte innerhalb dieser Frist selbst ausführen zu lassen.

2. Nach 2 Wochen mit Bes. Schein und Bericht des I. Pol. Kom., ob der Verfügung entsprochen worden ist.

Beuthen O/S., den 16. Dezember 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 18.12.
Mundirt am 19.12.
Ab am 20.12.

12.

IV. 11229

23/1

Der Verfügung ist entsprochen worden.

Beuthen, den 25. I. 12

Kotka
Polz. Sergt.

V.

1. Ausschlußgenehmigung ist u. s. zu erteilen.
2. Abschrift dem K. Z.-A.
3. Zu den Akten.

Beuthen O.-S., den 1. 2. 1912.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 3
Mundirt am 3. 2.
Ab am 5/2.

Behändigungsschein.

Ein Verfügung — des Polizeiverwaltung — vom 15. Dezbr. 1911 Tgb.-Nr. IV. 11254

betreffend Aufforderung zur Zahlung eines Kostenvor-schuss von 100 Mark binnen 2 Wochen

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 23.ten Dezbr. 1911

Carl Bittmann

An

den Hausbesitzer
Herrn Karl Bittmann

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. w. o.

Behändigt am 23. Dezbr. 1911.

durch [illegible]

M. 3 95711

I. Polizeikommissariat. Beuthen O.S., den 27. September 1911.

Z.

1. Für den an der Ostseite der Wilhelmstraße, Ecke Redenstraße, liegenden Bauplatz ist bereits an der Wilhelmstraße eine Hausnummer freigehalten.

Der Bittmann'sche Neubau hat nur einen Eingang von der Redenstraße und erhält die Bezeichnung „Redenstraße Nr. 16".

2. An den Hausbesitzer Herrn Karl Bittmann hier.

Ihr Wohnhausneubau an der Ecke Reden- und Wilhelmstraße

An die Abtlg. IV.

Für den Neubau des Bauunternehmers Karl Bittmann, Grundbuch No 583 Beuthen O/S Stadt, auf der Redenstraße, gelangen Einwohner zur Anmeldung.

Zwecks Nummerierung des Hauses in Vortrag gebracht

Die Einwohner-Meldestelle.

Jaserok.

hierselbst, Grundbuch Nr. 583 Beuthen Stadt, hat die polizeiliche Bezeichnung

„Redenstraße Nr. 16"

erhalten.

Es wird ersucht, das Hausnummernschild über dem Eingange anbringen zu lassen.

zugl. Kenntnis genommen. B. d. 16/10 1911 G. R. [illegible]

den Abtlg. I b, II, IV, VII

I. Pol. Kom. zur Kenntnis.

Kenntnis genommen. B. 20/10 11 4. N. 2 W.

B. d. 6. 10. 11.

d. P. V.

Zur Canzlei am 9. 10.
Mundirt am 9. 10. [illegible]
Ab am 12/10 [illegible]

Vorgl. für VII [illegible] 23/10

24/10.

Kenntnis genommen. VI. 25/10 [illegible]

Nach 3 Wochen mit Bericht des I. Pol. Kom., ob das Hausnummernschild angebracht worden ist.

B. d. 28. 10. 11.

d. P. V.

Den Beamten mitgeteilt
Beuthen O/S., den 24. X. 11.
I. Polizeikommissariat
Kutscher

Ltr. gen.
B. 24. 10. 11.
Die P. K. I.
Jaschek.

19/11.

[illegible] 18/- 26/11

87

Das fragl. Hausnummer-schild ist bereits angebracht.

Bth. 25. XI. 11.

Garbaczek
Polz. Sergt.

Gesehen [illegible]

Zu den Akten.
Beuthen O. S., den 28. 11. 11.
Die Polizeiverwaltung.

[illegible]

82

~~IV. 11115~~

W.

1. U. R. dem I. Pol. Kom.
zur Feststellung und zum Bericht, ob die Haus- und Wirthschafts-abgänge auf dem Grundstück des Hausbesitzers Karl Bittmann Redenstraße Nr. 16. entsprechend den Bestimmungen der Ortspolizeiverordnung vom 19. August 1907 gesammelt und abgefahren werden.
Eventuell Strafanzeige.

2. W. 2 W.

Beuthen OS., den 9./10. 1911.
Die Polizeiverwaltung.

~~26/10~~

Pj 13/ 26/10.

3

die Haus- und Wirthschafts-abgänge werden auf dem fraglichen Grundstück vorschriftsmäßig gesammelt und auch abgefahren.

Beuthen, den 28. 10. 11.
Lyka
Polz. Sergt.

Z. f. K.

W.
Zu den Akten.
Beuthen O.-S., den 31. 10. 1911.
Die Polizeiverwaltung.

Abschrift aus IV. 10391.

83

1–4 pp.

5.) Die im Kellergeschoß nach Osten (Wilhelmstraße) gelegenen Räume sind alle als R. z. d. A. v. M. eingerichtet. Die Grundfläche dieser darf nach § 9 2 d. Pol. Verordng. v. 20. 8. 09 nur bis zu 75 qm. betragen. Demgemäß darf der an der Nordgrenze gelegene Raum als R. z. d. A. v. M. nicht benutzt werden.

Stadtbauamt.

gez. Brugger. gez. Sternberg 30/9. 11.

Vorstehende Abschrift geht gemäß Verfügung 9. 10. 1911 – IV. 10391 – besonders in Vortrag.

Reg. IV.

R

~~IV. 11205~~

1. G. R. mit den Akten Kirchstr. Nr. 16

dem I. Pol. Rev.

Zur Kenntlichmachung der Kellerräume auf der Zeichnung Blatt 23 der Akten, die zu Wohnzwecken oder sonst zum dauernden Aufenthalt für Menschen eingerichtet worden sind. B. d. 14. 10. 11.

d. R. V.

2. II. 1 W. Herm 20/10. [illegible]

83

10

Die mit A bezeichneten Räume sind zu Wohnzwecken eingerichtet u. bereits bezogen worden. Die mit B. bezeichneten Räume sollen noch zu Wohnungen (1 Stube u. 1 Küche) eingerichtet werden.

Bericht. Gsd. 22. X. 11.
Nowak
P. S.

Zu R.

1. An
den Hausbesitzer Herrn
(Bes. Sch.) Karl Bittmann
hier.

Sie haben den nördlichen Kellerräume an der Wilhelmstraße Ihres Hauses Badenstraße Nr. 16 ohne Genehmigung zu Wohnzwecken einrichten lassen. Auf der zum Bauerlaubnisschein vom 20. 5. 1911 – A 5767 – gehörigen Grundrißzeichnung des Kellergeschosses ist der Raum mit „Keller" bezeichnet. Da das Gebäude zu der Bauklasse B gehört und bereits 4 Vollgeschosse mit ausgebautem Dachgeschoß enthält, darf im Kellergeschoß gemäß § 9 Ziffer 2 der Bau-Polizeiverordnung vom 20. 8. 1909 nur eine Grundfläche

84

bis zu 75 qm zum dauernden Aufent-
halt von Menschen benutzt werden. Diese
Fläche ist durch die Einrichtung des nördlichen
Kellerraumes an der Wilhelmstraße zu
Wohnzwecken überschritten worden.

Im baupolizeilichen Interesse werden Sie
aufgefordert, bis zum 1. Dezember d. Js. den
vorbezeichneten Wohnraum räumen zu lassen
und von diesem Zeitpunkte ab nur die auf
der Kellergeschoßgrundrißzeichnung genehmig-
ten 3 Räume an der Wilhelmstraße zum
dauernden Aufenthalt von Menschen be-
nutzen zu lassen zur Vermeidung der
Festsetzung einer Exekutivstrafe von 30 M
evtl. 2 Tage Haft für jeden festgestellten
Zuwiderhandlungsfall.

L. N. 6 W.

B. d. 26. 10. 11.
d. P. V.
Z

Zur Canzlei am 26.10
Mundirt am 27/10 ...
Ab am 27/10 ...

1/12.

12068

85

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — de ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters — Stadtausschusses~~ — vom 26. Oktober 1911 Tgb.-Nr IV.11205.

betreffend ungeeignete Wohnräume in meinem Hause Redenstrasse No.16

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 30ten Oktober 1911

Marie Bittmann

(Erwachsene Schwester)

An

den Hausbesitzer Herrn
Karl Bittmann

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. W. O.

Behändigt am 30/10. 1911.

durch Feinert

m. 3. 95711.

Beuthen O/S den 2ten November 1911.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 7. NOV. 1911
Anlagen

~~IV 12068~~

86

Ob.

Wohllöbliche Polizei Verwaltung
Hierselbst!

Auf das mir zugesandte Schreiben datiert den 26ten Oktober cr. bezüglich des einen Wohnraumes im Kellergeschoß des Eckhauses an der Wilhelm und Redenstraße hierselbst, erwidere ich hierdurch ganz ergebenst, daß ich den einen mittleren Kellerraum zu Wohnzwecken nur in Gebrauch genommen habe, weil der größte Eckraum im Kellergeschoß nicht zu Wohnzwecken, d. h. zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt wird, sondern als Laden zum Verkauf von Viktualienwaren etc. verwendet wird, und alle drei Wohnräume des Kellergeschosses

= 60,0 qm Wohnungsfläche besitzen, ich nach meinem Ermessen die baupolizei Verfügung des Stadtkreises Beuthen nicht überschritten bin, auch habe ich das Dachgeschoß der Südseite des Eckhauses nicht ganz ausgebaut.

G.

1. z. A.

Dem Gesuch vom 2. dieses Monats um Aufhebung unserer Verfügung vom 26. v. Mts. IV 11205 kann nicht entsprochen werden, weil Geschäftsräume nach den Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung vom 29. Mai 1910 als Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen gelten.

Als Dachgeschoß zählt ein Geschoß nur, wenn dessen Traufwände nur nicht höher über Dachgeschoßfußboden als 1 m sind, bei größerer

[illegible]höhe zählt er als Vollgeschoß.

Sollte der Verfügung vom 26. v. Mts. nicht bis zum 1. Dezember d. Js. entsprochen werden, so haben Sie die Festsetzung der Strafe von 30 M zu gewärtigen.

2. 11. 4 Bl.

B. d. 9. 11. 11.
d. P. V.

Die Wohllöbliche Polizei Verwaltung bitte ich hierdurch ganz ergebenst, diese Angelegenheit zu prüfen und nach erfolgter Prüfung mir den Kellerraum zu Wohnzwecken zu überlassen und die mir gleichzeitig zugesandte Exekutivstrafe in Höhe von: Dreißig Mark zu erlassen.

Ergebenster
Carl Bittmann

Zur Canzlei am 11.11.
Mundirt am 11/11
Ab am 14/11

Nach 3 Wochen mit Bericht des I. Pol. Kom., ob der Verf. v. 26. 10. entsprochen worden ist.

B. d. 16. 12. 11.
d. P. V.

87

Abschrift aus IV.13567.

nBeuthen O/S.,den 21.Dezember 1911.

Jm Kellergeschoss meines neu errichteten Gebäudes in Beuthen O/S.-Wilhelmsplatz habe ich einen Laden mit anschliessender Wohnung von zusammen 94,70 qm.Grundfläche ausgebaut.

Da hierbei die baupolizeiliche zulässige Grundfläche um 19,7 qm überschritten ist,die Wohnung jedoch in dem Umfange von 2 Stuben und Küche zum Geschäftsbetrieb sich als unbedingt notwendig erweist,so bitte ich den Bezirksausschuss dieses berücksichtigen und meinem Ersuchen zwecks Belassung der Räume mit 94,70 qm Grundfläche stattgeben zu wollen.

Ergebenst

gez. Karl Bittmann

An den Bezirksausschuss des Regierungsbezirks Oppeln

zu

O p p e l n .

Durch die Polizeiverwaltung zu Beuthen O/S.

Anliegend 1 Skizze.

======

B. zu II 13567

Eilsache!

u. G. R. mit Vorgang und Akten
dem Stadtbauamt
hier

I 6468.

zur Äußerung.

2. N. 10 Tg.

Beuthen O.-S., den 23. 12. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Das Grundstück gehört nach der Pol.-Verordnung zur Herbeiführung einer weiträumigen Bebauung in Beuthen O/S. vom 20. 8. 09 der Bauklasse B an. In denselben dürfen nach § 9 a. a. O. die Wohngebäude 4 Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss erhalten, das Gebäude ist dieser Bestimmung entsprechend ausgebaut.

Gemäß § 9 Abs. 2 a. a. O. darf das Dachgeschoß nur eine Hausmeisterwohnung bis zu 75 qm Grundfläche erhalten. Von dieser Bestimmung hat Antragsteller Gebrauch gemacht und zusätzlich einen Laden mit einer angrenzenden Stube projektiert und baupolizeilich genehmigt erhalten.

Nach

Nach erfolgter Fertigstellung des
Baues hat sich die Notwendig-
keit herausgestellt die Wohnung für
den Keller- u. Laden- Inhaber, (Viktualien-
geschäft) welche bisher nur aus einer
Stube bestand, um 2 Stuben zu vergrö-
ßern, was durch Hinzunahme der
nördlich angrenzenden 2 Kellerräume
erreicht ist. Hiermit ist aber die nach
§ 9 Abs. 2 a. a. O. zulässige Grundfläche
um ca 20 qm (ein Zimmer) über-
schritten worden, wodurch der weitere
Inhalt der Bestimmung des § 9 Abs. 2
Platz greift, nach welcher das Kellerge-
schoß als Vollgeschoß zu gelten hat, so-
fern außer der Wohnung bis zu 75 qm
Grundfläche und den Wirtschaftsräumen
im Keller, noch weitere Räume zum dauern-
den Aufenthalt von Menschen einge-
richtet werden. Das Gebäude hat also
5 Vollgeschosse, was dem Sinne der Bay.
Pol. Verordng. v. 1. IV. 03 § 99 widerspricht.

Für den Antrag könne demnach eine
Ausnahme von den Bestimmungen des § 99
d. Bay. Pol. Verordng. v. 1. IV. 03 und eine
solche

welche vom § 9 Abs. 2 d. Pol.-Verordng.

~~[illegible]~~ zur Herbeiführg. einer abgestuften Bebauung in Beuthen O/S. vom 20. 8. 09

entsprechen.

Die beantragte Zollerweiterung liegt nach Osten, sie entspricht in jeder Hinsicht den vom R. g. d. A. u. M. zu stellenden Anforderungen und geben wir anheim die beantragte Ausnahme zu genehmigen.

~~Der Magistrat.~~

[signature]

15/I. 12.

IV. 1028.

Z

1. Auf die Anlage IV 13567 ist zu setzen:

Urschriftlich mit 2 Anlagen und 1 Aktenstück

dem

Bezirksausschuss

zu

Oppeln

unter Bezugnahme auf das Gutachten des Stadtbauamts vom 15. d. Mts. und Beifügung der Vorgänge befürwortend überreicht. Der

in Frage kommende Kellerraum ist auf der Grundrißzeichnung vom Kellergeschoß (Blatt 23) der bemerkten Rudenstraße Nr. 16 mit „A" bezeichnet.

2. Zuschrift eine Abschrift von dem Gutachten des Stadtbauamts vom 15. d. Mts., die Vorgänge und die Akten beizufügen.

Von dem Bittenden'schen Gesuch vom 21. 12. 11 ist Abschrift zurückzubehalten.

3. II. 6 Kl.

B. d. 1. II. 12.

d. R. P.

Zur Canzlei am 3.2.
Mundirt am 6/2
Ab[gesandt] 8/2

1969

90

Der Bezirks-Ausschuß.

Es wird ersucht, die Antwort mit dem Zeichen zu versehen

K. 12. No. 66/1.

Zum Bericht vom 1. Februar 1912.

J.Nr. IV. 1028.-

Oppeln, den 12 ten Februar 1912.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 15 FEB 1912
Anlagen 4

IV 1969

Zwei Ausfertigungen der Genehmigung werden mit dem Ersuchen übersandt, die eine dem Antragsteller auszuhändigen und die andere zu den dortigen Akten zu nehmen.

Ein Heft Vorgänge und 1 Band Akten folgen anliegend zurück.

Der Vorsitzende.

J.V.

[illegible]

An

die Polizeiverwaltung

in

Beuthen O/S.

1. Die beiliegende Genehmigung ist dem Bauunternehmer Bittmann auszuhändigen gegen bes. Sch.

2. Z. 3 W. 10 B. d. 17. II. 12.

J. Z. V.

Zur Canzlei am 14.2.
Mundirt am 15/2
Ab am 19/2

91

G e n e h m i g u n g.

Auf Grund des § 108 Absatz 2 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 und § 11 der Polizeiverordnung 29. Mai 1910 zur Herbeiführung einer abgestuften Bebauung in Beuthen O/S vom 20. August 1909 wird genehmigt, daß der Hausbesitzer Karl Bittmann in Beuthen O/S abweichend von den Bestimmungen im § 99 der an erster Stelle angeführten Baupolizeiverordnung und abweichend von den Bestimmungen im § 9 Absatz 2 der zuletzt genannten Polizeiverordnung im Kellergeschoß seines neu errichteten Gebäudes in Beuthen O/S - Wilhelmsplatz - einen Laden mit anschließender Wohnung von zusammen 94,70 qm nach Maßgabe der beigehefteten Zeichnung einrichtet.

Vorstehende Genehmigung wird jedoch unter der Bedingung erteilt, daß die Küche mit einem Wrasenrohr versehen wird und der Kellerflur unmittelbar Licht- und Luftzufuhr erhält; letzteres läßt sich dadurch erreichen, daß die mit Keller bezeichneten Räume a und b beseitigt werden.

Oppeln, den 12. Februar 1912.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Jn Vertretung.

DER BEZIRKSAUSSCHUSS ZU OPPELN

K. 12. 66/1.

92

Behändigungsschein.

Genehmigung des Bezirksausschusses zu Oppeln

Ein ~~Verfügung~~ — ~~Schreiben~~ — ~~de~~ ~~Magistrats~~ — ~~Polizeiverwaltung~~ — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 12. Februar 1912 ~~Tgb.-Nr.~~ B.12. No 66/1.

betreffend Belassung des Ladens mit anschließender Wohnung von zusammen 94,70 qm. Grundfläche im Hause Radenstraße No 16 hierselbst

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 19.ten Februar 1912

Viktoriazet Anna (Dienstmädchen.)

An

den Hausbesitzer Herrn
Carl Bittmann

Tgb.-Nr. IV. 1969.

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 19. Februar 1912

durch [illegible]

M. J. 1961111.

93

Behändigungsschein.

Ein~~e~~ Verfügung — ~~Schreiben~~ — de~~s~~ ~~Magistrats~~ — Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadtausschusses~~ — vom 15. Mai 1912 Tgb.-Nr. IV.1969.

betreffend Anbringung eines Wrasenrohres an die Küche im Kellergeschoss meines Hauses Redenstrasse No.16 hierselbst

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 23 ten Mai 1912

Louis Freund

An

den Hausbesitzer Herrn Louis Freund

Tgb.-Nr.

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 23. 5. 12.

durch Kotzott,
Polizeisergeant

M. J. 1961111.

2. zu V 1969.

94

1. J. R.

I. Pol. Kom.

zur Feststellung, ob in der Küche im Kellergeschoß ein Wrasenrohr zum Abzug der Wasserdämpfe angebracht worden ist und der zur Kellerwohnung führende Kellerflur unmittelbare Licht- und Luftzuführung von außen erhält.

2. W. 2 W.

B. d. 10. 4. 12.
d. P. V.

Py 11/— 25/4

In der Küche im Kellergeschoß ist ein Wrasenrohr bis jetzt nicht angebracht worden. Der nach der Kellerwohnung führende Kellerflur erhält nur Licht durch die zwei Glastüren von der Kellerwohnung aus. Luftzuführung kann nur von der Treppe aus erfolgen.

Beuthen, den 26. 4. 12.
Pytka
gez. V Pol. Sergt.

1. An

den Hausbesitzer Herrn Louis Freund
(Bez. Sch.) hier
Gymnasialstr. Nr. 12.

Unter Bezugnahme auf die Bedingung unter Absatz 2 der Ausnahmegenehmigung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 12. Februar d. Js. werden Sie aufgefordert, binnen 3 Wochen die Küche im Kellergeschoß Ihres Hauses Nadanstraße Nr. 16 mit einem Wrasenrohr zum Abzug der Wasserdämpfe versehen zu lassen und die an der Hofseite an der Kelleröffnung gegenüber liegenden Kellerräume derart einzurichten, daß der Kellerflur Licht- und Luftzuführung unmittelbar von Außen erhält zur Vermeidung der Ausführung auf Ihre Kosten nach vorheriger Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

2. W.V. 4 W. mit Bericht des 1. Pol. Kom., ob der Verfügung entsprochen worden ist.

O. d. 15. 5. 12.
d. P. V.

2116

Zur Canzlei am 14.5.
Mundirt am 21./5.
Ab am 23./5.

187

Beuthen Gymnasialstr. 12.
d. 10. Juni 1912.

STADT BEUTHEN O/S
eingeg. 12 JUN 1912
Anlagen

95

Wohllöbliche Polizei-Verwaltung
Geschäftszeichen
IV. 1969.
Hier.

IV. 6187

Theile ergebenst mit, daß ich das Wasserausgabe in der Küche Redenstr. 16. habe machen lassen.

Hochachtend
[illegible]

1. Dem 1. Pol. Kom.
zur Feststellung, ob der Verfügung vom 15. v. Mts. entsprochen worden ist.
2. W. i. M.   B. d. 13. 6. 12.
Abtlg. IV.

2070

der Verfügung vom 15. d. Mts.
ist bereits entsprochen
worden.

Beuthen, den 22. 6. 12.

[illegible signature]
Polz. Sergt.

Ges. K.

Zu den Akten.

Beuthen O. S., den 26. 6. 1912

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Brüning

V 9473

96

1. An

den Kaufmann Herrn Louis Freund
hier

Durch den weiteren Ausbau der Redenstraße ist eine Umnummerierung der Wohnhäuser an der Redenstraße hierselbst erforderlich geworden. Ihr Wohnhaus, Grundbuch Nr. 583 Beuthen O/S. Stadt, hat die polizeiliche Bezeichnung

Redenstraße Nr. 18

erhalten.

Im öffentlichen Verkehrs- und ordnungspolizeilichen Interesse ersuchen wir, die Nr. 16 entfernen und dafür die Nr. 18 anbringen zu lassen.

Hat Kenntnis genommen. B. d. 21/10. 12. [illegible]

2. Z. N.

den Abtlg. I, b, II, VI, VII und dem I. Pol. Kom. zur Kenntnis.

7/10. Abg.

3. W. 2 Wo.

Im Hausbogen vermerkt. Büro II 23/10. 12.

B. d. 9. 10. 12.

D. P. V.

[signature]

26/10

Zur Canzlei am 10.10.
Mundirt am [illegible]
Ab am [illegible]

Büro VII Kenntnis genommen 7/11

Kenntnis genommen.
12/11 12. Büro VI
[signature]

Hausliste u. Blattregistratur ber.
[illegible]
[signature] 7/11. 12

Den Beamten mitgeteilt
Beuthen O/S., den 6. XI. 12.
I. Polizeikommissariat
[signature]

Kammerhilfsgemeinden.

Bü. 12. M. 12. II K. 2.

Kaminek

Nach 2 Wochen mit Bericht des 1. Pol. Kom., ob die Nr. 18 vorschriftsmäßig angebracht worden ist.

B. d. 14. 11. 12.

d. P. V.

2 Z II

Lebeo.

10/12 - 10/12

Die Nr. 18 ist am fraglichen Hause vorschriftsmäßig angebracht.

Beuthen, den 7. Dezemb. 1912

Marzahn
Polz. Sergt.

gek.

Zu den Akten.

Beuthen O/S., den 10. 12. 1912

Die Polizeiverwaltung.

Lebeo.